Das Armenwesen in Oberitalien.

Von Dr. C. A. Schmid.

Einleitung.

Im Laufe der letzten 10 Jahre konnte man konstatieren, dass die Zahl der die Hülfe unserer öffentlichen Unterstützungsgelegenheiten beanspruchenden Italiener, sowohl der niedergelassenen, als der durchreisenden, allmählich gestiegen ist. Heute hat die Frequenz der Italiener bei solchen Anstalten eine sehr respektable Höhe erreicht.

Diese Erscheinung zu erklären, sind wir nicht verlegen.

Immer häufiger pflegten die Italiener im Winter nicht mehr in ihre Heimat zurückzukehren, sondern zu bleibendem hiesigem Domizil sich einzurichten. Leider begnügen sie sich oft mit fast unmöglichen Wohnzuständen, was teils daher kommt, dass sie in der Heimat noch wesentlich traurigere Wohngelegenheiten inne hatten, teils aber auch von dem vielfach übertriebenen Sparsinn und der kulturrückständigen Bedürfnislosigkeit, die man bei Italienern manchmal trifft. So ist es Tatsache, dass durch eine starke Italienerkolonie der hygienische Standard einer Stadt nicht verbessert wird.

Nachdem die geschilderte Bewegung einmal in einem gewissen Umfange festen Fuss gefasst hatte, so begann die regelrechte Einwanderung von grössern und kleinern Familien direkt aus Italien zu bleibender Niederlassung. Daneben bestand die sogenannte temporäre Einwanderung in ungeschwächtem Massstabe fort.

Hier niedergelassene Italienerfamilien haben erwiesenermassen Bekannte und Verwandte in Menge kommen lassen. Fragte man die Anzügler nach den Motiven ihrer Übersiedelung, so erhielt man die stereotype Antwort: Miserabler Verdienst in der Heimat und die verheissungsvolle Kunde von den brillanten Erwerbs- und Lebensverhältnissen in der gar nicht unerreichbar fernen Svizzera. Insbesondere kommen ja diese Leute aus den benachbarten oberitalienischen Provinzen, neuerdings allerdings auch aus Forlì, aus der Romagna.

Vielfach verkaufen diese Auswanderer zu Hause ihren bescheidenen Hausrat, lassen sich vom Sindaco den Passaporto per l'estero gratis verabfolgen, erwirken sich eine Ermässigung für die Eisenbahnfahrt nach Chiasso und dann weiter, oft auch noch eine kleine Unterstützung von dem Municipio. Oft langen sie dann also mittellos und natürlich ohne Arbeitsvertrag hier an, bei eventuellen Verwandten und Bekannten, melden sich aber in vielen Fällen möglichst sofort bei der Armenpflege instruktionsgemäss um Unterstützung zur ersten Einrichtung.

Von Leuten, die z. B. aus der Provinz Belluno kommen, ist auch nichts anderes zu erwarten. Zugestandenermassen ist diese eine der ärmsten, wovon man sich an Ort und Stelle sofort überzeugt. Man begreift denn auch ohne weiteres, dass und warum die Leute von dort so massenhaft auswandern. Nach den italienischen Statistiken ist ihre Auswanderung eine der stärksten, wo nicht die allerstärkste von Italien.

Wir verwundern uns keineswegs, dass die Bellunesen unsere Armenpflege in Anspruch nehmen. Wenn wir aber sagen, dass die Italiener dies „instruktionsgemäss" tun, so ist dies buchstäblich zu nehmen. In dem Guida dell' Emigrante italiano in Svizzera, Milano 1905, der in ungeheurer Auflage gratis an die Auswanderer verteilt wird, finden wir auf Seite 49 und 50 folgenden Passus: L'Art. 81 del Regolamento Consolare autorizza il rimpatrio degli emigranti ammalati o convalescenti incapaci al lavoro. All' infuori di questa disposizione, i consoli non sono autorizzati a sostenere nessun' altra spesa per rimpatriare. È quindi inutile che gli emigranti ricorrono ai Consolati. Vielmehr:

Se vi arriva di essere senza lavoro, riccorete ai *bureaux d'assistenza e di beneficenza,* sparsi nelle città della Svizzera, i quali provvedono, sia con lavoro provvisorio, sia con doni in natura a sollevare le miserie di chi riccore a loro ... etc.

Überhaupt wird in Italien selbst und von Italien aus im Ausland durch geeignete Agenten, z. B. die Adetti dell' Emigrazione (Dr. G. Demichelis in Genf), sehr viel für die Auswanderer getan in dem Sinne, dass sie über alle die Chancen, die das Ausland bietet, gehörig aufgeklärt werden. In Italien selbst wird die Auswanderung sowohl von seiten des Staates und der Gemeinden, als auch von seiten leistungsfähiger Organisationen gewerkschaftlichen (Consorzio per l'Emigrazione, Mailand) und auch kirchlichen (Bonomelliana)

Charakters mächtig gefördert, und zwar mit grossem Erfolg. Wenn man den ganzen Apparat überblickt, der die Beförderung der Auswanderung und dann auch noch der Ausgewanderten im Auslande zum Zwecke hat, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, Italien wäre offenbar in der grössten Verlegenheit, was mit den Leuten anfangen, wenn sie *nicht* auswanderten. Das Typische liegt doch darin, dass mit einer kolossalen Energie das Land seiner Arbeitskräfte systematisch sich entledigt. Merkwürdig ist zugleich, wie die Ausgewanderten instruiert werden, damit sie im Auslande vorwärts kommen sollen. Tatsächlich muss diese enorme italienische Auswanderung als eine ebenso enorme gewollte und errreichte Entlastung des Budgets der Nation erscheinen.

Welche grandiosen Dimensionen die italienische Auswanderung annimmt, geht daraus hervor, dass im Jahre 1905 allein nach der Schweiz auswanderten rund 75,000 Italiener. Und in dem Zeitraum vom Januar bis Mai 1906 hat allein die bonomellianische „Opera Assistenza“ in Chiasso rund 40,000 Italiener nach der Schweiz und durch die Schweiz nach dem Elsass befördert.

In Italien wird von all diesen Ausgewanderten des bestimmtesten erwartet, dass sie recht viel Geld nach Hause schicken, oder sofern sie mit der ganzen Familie sich expatriiert haben, dass sie jedenfalls von Italien nichts mehr verlangen.

In der Stadt Zürich ist nun die Gewährung von Unterstützung in solchen Fällen tatsächlich möglich, weil die freiwillige Armenpflege eine sogenannte Karenzzeit nicht kennt. In Basel aber z. B. ist die Beanspruchung der allgemeinen Armenpflege eingeschränkt, weil dort eben die zweijährige Karenzzeit gesetzlich besteht. Neuerdings hat nun Basel die früher praktizierte Unterstützung der Italiener sistiert, weil in Basel die Unterstützung an die weitere Vorbedingung der Kooperation der Heimatgemeinde oder des Heimatstaates geknüpft ist, d. h. werden kann, nach dem Gesetze. Da nun aus Italien erfahrungsgemäss Unterstützung nicht erhältlich ist, so hat man in Basel eben die Italiener neuerdings von der Unterstützung ausgeschlossen, übrigens aus den gleichen Gründen auch die Franzosen.

Was das Armensekretariat der Stadt St. Gallen angeht, so ist zu sagen, dass dort eine Unterstützung der Italiener auch nicht stattfindet, abgesehen von der Gewährung von Eisenbahnfahrten, was eigentlich Polizeisache ist.

In Genf wird von dem Bureau Central de Bienfaisance allerdings wie in Zürich ohne Rücksicht auf die Dauer der Niederlassung Hülfe gewährt, aber in einem bescheidenen Betrag. Hauptsächlich wird die Branche des Rapatriement gepflegt.

An nationale italienische Hülfsvereine können sich die bedürftigen Italiener weder in Basel, noch in Zürich, noch in St. Gallen wenden, weil keine bestehen In Lugano gibt es ein italienisches Hülfsgesellschäftchen, das aber gar nicht in Betracht kommt. In Genf besteht seit 1875 die Società filantropica italiana, die Anno 1905/06 an Handsteuern Fr. 415. 90 und für Heimbeförderungen Fr. 109. 55 ausgab. Präsident ist der Generalkonsul, Vermögen: rund Fr. 6000, Hauptzweck: Krankenkasse auf Gegenseitigkeit. Auch in Zürich besteht eine solche Società filantropica (Kranken- und Sterbekasse). Von Staats wegen nicht mächtig gepflegt und gefördert, können eben solche nationalen Gesellschaften nicht entstehen, und von den Muratori und Manovali, die zum Teil noch nicht einmal gewerkschaftlich organisiert sind, kann man billigerweise nichts Derartiges erwarten.

So betrug denn im Jahre 1904 der Aufwand der freiwilligen Armenpflege Zürich für 115 Italiener Fr. 3468, im Jahre 1905 dagegen für 157 Italiener Fr. 8856. Während der gleichen Jahre verausgabte der Staat für 129, resp. für 161 Italiener Fr. 2959 resp. Fr. 5855.

Aus öffentlichen Mitteln erhielten somit die Italiener in Zürich in den Jahren 1904 und 1905 Fr. 6427, resp. Fr. 14,711. Unter den bei der freiwilligen Armenpflege Zürich anhängigen Fällen von Italienern finden wir eine ganze Reihe der schwierigsten Fälle der Institution überhaupt, Fälle, die nicht bloss wegen ihrer finanziellen Konstruktion, sondern insbesondere wegen ihrer armenpflegerischen Besonderheiten wahre Rätsel der Sanierung darstellen. Wir haben die betrübende Erfahrung machen müssen, dass die allerpenibelsten Armenfälle italienischer Herkunft diejenigen sind, wo die Ehefrau und Familienmutter eine Schweizerin ist, oder sogar Kantons- und Stadtbürgerin. Offenbar haben die Italiener nicht das Glück, die besten Frauen unseres Landes zu bekommen.

Vielfach beobachten wir, dass ein Italiener als Berufsmann eine vorzügliche Note verdient, aber sich dann um seine Familie gar wenig oder gar nichts kümmert, so dass diese der Verwahrlosung und dem Bettel anheimfällt.

Sehr unglückliche Fälle sind auch diejenigen, und sie häufen sich in Zürich auch, wie z. B. in Genf, laut Berichten des Bureau Central de Bienfaisance, wo der italienische Familienvorstand seine hiesige, meist nicht kleine Familie verlässt, angeblich, um auswärts lohnende Arbeit zu nehmen. Diese Familie bleibt dann ohne Ernährer und muss rettungslos der Wohltätigkeit zur Last fallen. Und zwar nicht etwa nur vorüber-

gehend, sondern eben dauernd, indem die Italiener ihre Familien meist recht gründlich im Stiche lassen, sei es durch Abreise nach Amerika, sei es durch sonstiges vollendetes Verschwinden für immer.

Eine weitere gefürchtete Spezialität sind dann noch die Verunfallten von den Italienern. Wir wollen indessen hier nur daran erinnert haben und nicht darauf eintreten.

Die Italiener belasten nicht bloss unsere öffentlichen Kassen in bedeutendem Masse, sondern bereiten uns eine ganz gewaltige Verwaltungsarbeit, die zudem zum Undankbarsten gehört, was sich denken lässt.

Während aber unsere armenpflegerische Leistung im deutschen Auslande ein gewisses Verständnis und eine gewisse Anerkennung findet, ist dies mit Italien bis dahin ganz anders gewesen. Weder war es möglich, eine noch so minime Unterstützung zu erhalten, noch war eine irgendwelche behördliche Mitwirkung zu erzielen.

Das Unbefriedigende des bestehenden Zustandes bezüglich der Italiener veranlasste eine Untersuchung an Ort und Stelle, ob es denn gar keine Abhülfe gebe.

Insbesondere wollte man wissen, ob es nicht möglich wäre, aus Italien, sei es von den Gemeinden, sei es von den Provinzen, eine Unterstützung zu bekommen für die hiesigen bedürftigen Italiener.

Die zu lösende *Aufgabe* war also die folgende:

I. Feststellung der Möglichkeit der Verbesserung der italienischen auswärtigen Armenpflege durch **finanzielle Kooperation.**

II. Feststellung der *wirklichen Armenpraxis* in Italien.

Dazu kam dann noch:

III. Feststellung der Unterstützung der *Schweizer in Italien.*

IV. Die Feststellung der Vorgänge in Chiasso anlässlich von *Übernahmen* von Italienern und Schweizern an der Grenze.

I. Die rechtliche und praktische Möglichkeit der Verbesserung der italienischen auswärtigen Armenfürsorge durch finanzielle und eventuell moralische Kooperation.

Die nicht gesetzliche, freiwillige Ortsarmenpflege kommt bei ihrer Behandlung der Armenfälle fast immer auf einen Punkt, wo sie der Mitwirkung der heimatlichen Armenbehörde bedarf, um erfolgreich weiterzufahren. Oder wo doch die Heranziehung der Heimatsinstanz, sei es in bloss finanzieller Hinsicht, sei es zugleich auch in moralischer Beziehung, höchst erwünscht ist. Lässt sich die erwünschte Kooperation nicht herbeiführen, so wird bei schwierigen Fällen unfehlbar an die Frage der Eliminierung des Falles selbst heranzutreten sein.

Es folgt hieraus ohne weiteres, dass, nachdem die Italiener bei einer freiwilligen Armenpflege eine erhebliche Rolle zu spielen angefangen haben, es nicht mehr gleichgültig sein kann, ob aus Italien ähnlich wie aus Süddeutschland, eine Kooperation erwirkbar ist oder nicht.

Die Bewilligung von Unterstützung ausser Landes ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, auch die süddeutschen Landarmenverbände erklären, es habe kein Landesangehöriger einen Anspruch auf ihre Unterstützung im Ausland oder ins Ausland. Nur — um eine unmittelbar bevorstehende polizeiliche Heimschaffung zu hintertreiben, sei man ausnahmsweise bereit, eine Unterstützung ins Ausland zu bewilligen.

Das heisst also, dass auch trotz der Gesetzeslage aus dem Ausland etwas erhältlich gemacht werden kann, wenn überhaupt ein Interesse der Verhinderung von Heimschaffungen besteht.

Wo ein solches Interesse fehlt, da wäre, Gesetzeslage hin oder her, überhaupt nichts zu erzielen.

Wie bereits gesagt, erwartet man in Italien von den Ausgewanderten alles eher, als das — dass sie von Italien her Geld wollen. Sie sollen ja recht viel Geld nach Hause senden! *Diese Auffassung ist absolut dominierend — wie sollte da ein grosses Verständnis für die Verbesserung der auswärtigen italienischen Armenpflege sich finden?*

Das heute in Italien geltende Armenrecht kennt eine gesetzliche Möglichkeit der Unterstützung der Staatsangehörigen ausser Landes überhaupt nicht. Es basiert auf dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes — domicilio di soccorso. Derselbe wird erworben durch fünfjährige Niederlassung in einer Wohngemeinde oder durch die Geburt in derselben. Verloren geht der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz *nur* durch Erwerb eines neuen; auch durch den Aufenthalt im Ausland geht der erworbene Unterstützungswohnsitz nicht verloren. Allein er ist unwirksam, bis der Inhaber, in einer Notlage sich befindend, den italienischen Boden wieder betritt.

Bestimmungen über die auswärtige Armenpflege — Bestimmungen über die Fürsorge für die Ausgewanderten, die den Unterstützungswohnsitz nicht verloren haben, sind nicht erlassen worden, so dass also diesbezüglich, wenn es nicht an den Mitteln fehlt, eine Gemeinde es halten könnte, wie sie wollte. Nach dem reichsdeutschen und bernischen Gesetze verliert sich der Unterstützungswohnsitz und fallen die aus-

wärtigen Bedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz den Landarmenverbänden und nach dem bernischen Gesetze dem Kanton zur Last. Eine ähnliche Organisation fehlt im italienischen Gesetze. Die zeitlich unbegrenzte Beibehaltung eines *wertlosen* Unterstützungswohnsitzes im Auslande ist ein schwerer Mangel des italienischen Armengesetzes.

Somit war zu prüfen, ob die *Gemeinden* im Falle seien, über das Gesetz hinausgehend, etwas für die auswärtigen Italiener zu tun. Was die Rechtsfrage angeht, so wird sie verschieden, meist allerdings verneinend beantwortet. In der Praxis haben jedoch z. B. die Municipj von Brescia und Schio erklärt, sie würden es nicht unter allen Umständen ablehnen, auf ein wohl motiviertes Unterstützungsgesuch für einen auswärtigen Gemeindeangehörigen, d. h. einen, der den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde hat resp. hätte, wenn er in Italien wäre, eine, natürlich einmalige, Unterstützung zu gewähren.

Indessen wird bemerkt, es könne sich dabei nur um Ausnahmen handeln. Wenn man auf diesem Gebiete etwas Festes wollte, so hätte man dies auf dem internationalen Vertragswege mit Italien zu vereinbaren. Natürlich müsste die nationale Gesetzgebung damit einverstanden sein oder — besser — es hätte das Gesetz eine entsprechende Modifikation, resp. Ausgestaltung zu erfahren. Die Chancen einer solchen Unternehmung seien aber sehr minim, abgesehen von der Zeitfrage.

Von den *Provinzialräten* ist eine Unterstützung überhaupt nicht zu erlangen.

Es war auch noch die Frage zu prüfen, ob nicht von der grossen und berühmten Cassa di Risparmio in Mailand, die jährlich Hunderttausende für wohltätige und Armenzwecke an die lombardischen Gemeinden verteilt, eine einmalige grössere Gabe zu erhalten wäre. Ein diesbezügliches Gesuch, das durch Vermittlung des italienischen Generalkonsuls von Zürich lanciert wurde, ist jüngst abgewiesen worden. Ins Ausland wird nichts gegeben!

Der Verbesserung der italienischen auswärtigen Armenpflege steht immer *ein* Hindernis, ein sehr gewichtiges, entgegen: die Gleichberechtigung *aller* Italiener im Ausland. Die Italiener wandern nicht bloss nach der Schweiz aus, sondern nach allen europäischen Staaten, insbesondere aber nach dem Orient und nach Südamerika. Speziell da befinden sie sich zu Millionen. Alle diese kämen natürlich auch in Frage und wären ebenso berechtigt, Hülfe aus der Heimat zu erhalten. Vor der Flut derartiger Hülfsgesuche würde es aber der Regierung und dem Publikum in Italien direkt fürchten müssen. Es bleibt gleichgültig, ob wir hier tatsächlich die Italiener ganz bedeutend aus unsern eigenen Mitteln unterstützen. Die Möglichkeit, aus Italien eine wesentliche, eine greifbare und sichere Kooperation zu erlangen, ist eigentlich null.

An die Erwirkung einer moralischen Kooperation ist überhaupt nicht zu denken.

Die hier sogenannte *moralische Kooperation,* die ein gegenseitiges festes Zutrauensverhältnis und ein Übereinkommen und Einverständnis über die beiderseits als massgebend akzeptierten Handlungsgrundlagen voraussetzt, ist keine Fiktion oder etwa ein frommer Wunsch, sondern sie existiert tatsächlich — zum wesentlichen Vorteil der Bedürftigen. Sie bietet natürlich auch nicht gering zu taxierende verwaltungstechnische Vereinfachungen des Verkehrs.

Keineswegs unmöglich wäre ein derartiger Verkehr zwischen Zürich und Como, Bergamo, Milano, aber, wie gesagt, undenkbar. Wir werden einen solchen Aufschwung des Armenwesens in *Italien,* wie er dafür die conditio sine qua non bildet, nicht erleben. Es ist auch nicht daran zu denken, dass einem königlichen italienischen Generalkonsulat ein Spezialbeamter beigegeben werde, der für solchen Verkehr armenpflegerischer Natur mit der nötigen Kompetenz (juristisch und technisch zugleich!) bekleidet wäre.

II. Die wirkliche Armenpraxis in den oberitalienischen Provinzen.

Der massgebende innere Grund, warum das Armenwesen Italiens einen Vergleich mit dem unsrigen nicht aushält und warum es tatsächlich nicht so für die Armen sorgt, wie wir dies hier zu wünschen gewohnt sind, liegt darin, *dass es eine öffentliche Armenfürsorge in Italien überhaupt nicht gibt.* Wenn auch in dem heute massgebenden Crispischen Gesetz vom 17. Juli 1890 „sulle opere pie", das *„kein Armengesetz* in unserem Sinne ist", „von domicilio di soccorso" — Unterstützungswohnsitz — die Rede ist, so ist dadurch doch keineswegs dem Armen ein klares und sicheres, subjektives öffentliches Recht auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln eingeräumt. Es ist durchaus wichtig, zu betonen, wie das für ein Armengesetz vikarisierende Gesetz lautet: „sulle opere pie", d. h. über die milden Stiftungen.

Titel I des erwähnten Gesetzes lautet: Delle istituzioni pubbliche di beneficenza. Als „öffentlich" werden erklärt Wohltätigkeitseinrichtungen wie: le opere pie ed ogni altro ente morale che abbia in tutto od in parte per fine:

a) di prestare assistenza ai poveri, tanto in istato di sanità tanto di malattia;

b) di procurarne l'educazione, l'istruzione, l'avviamento a qualche professione, arte o mestiere, od in qualsiasi altro modo morale ed economico.

Belehrend ist hierzu die Tatsache, dass die berühmte und reiche (13 Millionen) Loriasche Stiftung, die *Società Umanitaria* in Mailand, welche ein sozialpolitisches Institut I. Ranges ist, auch unter das italienische „Armengesetz", d. h. unter das Crispische Gesetz sulle opere pie, fällt.

Wir hier vermögen in der Tatsache, dass eine Stiftung, die durch königliches Dekret genehmigte humanitäre Zwecke verfolgt, noch keine Legitimation des Staates zu erblicken, solche zur *istituzione pubblica di beneficenza* zu stempeln.

Also öffentliche Wohltätigkeit gibt es in Italien nur in formellem, nicht in materiellem Sinne. Öffentliche Wohltätigkeit in Italien ist: vom Staat anerkannte und genehmigte Privatwohltätigkeit, aber nicht staatliche und Gemeindewohltätigkeit.

Während wir hier zu Lande in jeder Gemeinde eine *bürgerliche,* gesetzliche, öffentliche Armenpflege finden, und daneben fast in jeder grössern Gemeinde eine *freiwillige* örtliche Armenpflege, so ist in Italien die Sache so: in grössern Orten, Städten, haben wir eine oft gewaltige Zahl von solchen „Opere pie", aber *nirgends eine öffentliche Ortsarmenpflege.* Dagegen ist dann das sowohl bei uns als in Italien übereinstimmend, dass in den grössern Orten, in den Städten, viele Wohltätigkeitseinrichtungen vorhanden sind, in den kleinen und auf dem Lande aber nichts Derartiges.

Das erwähnte Crispische Gesetz, wozu unter dem 18. Juli 1904 eine Novelle hinzugekommen, durch welche „un Consiglio superiore e delle Commissioni provinciali di pubblica assistenza e beneficenza e presso il Ministero dell'Interno un servizio *d'ispezione* della beneficenza pubblica" geschaffen wurde, hat also einen bestimmten Teil der vorhandenen und möglichen Privatwohltätigkeitseinrichtungen *zu öffentlichen gemacht* und einen andern Teil derselben sich selbst überlassen. Das Gesetz hat dann — auf diesem Wege weitergehend — die zu öffentlichen erhobenen milden Stiftungen sämtlich *einer* lokalen Gemeindeverwaltungsinstanz zur Verwaltung unterstellt, also *konzentriert.* Diese Instanz ist die Congregazione di carità, die Wohltätigkeitskonzentration, die man — uneigentlich — als *„Armenamt"* auffassen kann.

Nach dem Gesetze sulle opere pie muss in jeder politischen Gemeinde, sei sie sehr gross oder sehr klein, eine Congregazione di carità bestehen. Tatsächlich ist dies denn auch der Fall. Allein damit ist in den kleinen Orten den Bedürftigen nicht geholfen. Denn während in Städten wie Mailand, Turin etc. Zehn- und Hunderttausende jährlich zur Verfügung der Congregazioni stehen, haben sie in kleineren Landgemeinden noch nicht einmal Fr. 100 jährlich auszugeben. Dass da der *Staat* den Kleinen nachhelfe und ausgleiche, wäre richtig und nötig, ist aber nicht der Fall. Folgerichtig strömt ab dem Lande alles den grossen Städten zu, was nicht überhaupt direkt ausser Landes geht. On peut dire qu'en général les immigrants sont poussés à *Milan* par le désir d'améliorer leur propre position, souvent par le besoin et quelque fois même par la misère absolue; beaucoup espèrent trouver une occupation dans cette grande ville riche de toutes sortes de commerces et d'industries, quelques-uns comptent s'y recommander, à peine arrivés, à la charité privée et publique. En 1897 une tribu entière, 80 familles environ, provenant de Caserte, n'était-elle pas arrivée jusqu'à à Milan, voyageant comme des bohémiens, dans le ferme propos de s'y adonner à la mendicité (Milan en 1906). Wir wollen hier gleich zur Illustration der Anziehungskraft einer Stadt wie Mailand beifügen, dass Anno 1905 17,500 Personen nach Mailand einwanderten. Durchschnittlich stammen von den Einwanderern der Stadt Mailand 402 ‰ aus der Provinz Mailand, 585 ‰ aus den andern Provinzen und 13 ‰ — eine verschwindende Frequenz! — aus dem Ausland. In der Stadt Mailand arbeiten — *aber leider ganz zusammenhangslos!* — 242 „opere pie", die im Besitze der staatlich anerkannten juristischen Persönlichkeit sind, mit einem Totalvermögen von 168 Millionen und 8 Millionen Rente. 6 Millionen werden für Wohltätigkeit ausgegeben, d. h. Fr. 12 p. a. auf den Kopf der Bevölkerung von Mailand (525,000). Dazu kommen 60 weitere Wohltätigkeitsanstalten, die noch nicht staatlich anerkannt sind und 1 Million p. a. verteilen. Die Gemeinde subventionierte 1905 verschiedene Wohltätigkeitsanstalten mit 2.3 Millionen. Der Provinzialrat votierte 1905 rund 2 Millionen für die Wohltätigkeit der Provinz, was der Stadt Mailand, da sie den dritten Teil der Bevölkerung der Provinz Mailand enthält, entsprechend zu gute kommt.

Von der Sparkasse — Cassa di Risp. — in Milano erhält die Stadt p. a. rund $2^1/_2$ Millionen. Also p. a. werden rund 15 Millionen für Wohltätigkeit in Mailand ausgegeben, d. h. rund Fr. 30 per Kopf oder rund Fr. 209 auf die einzelne „Arbeiterfamilie".

Die Schöpfung der Congregazione di carità, welche per regola generale, è l'amministrazione di tutte le istituzioni pubbliche di beneficenza, oder die repräsentiert die Carità legale in Italien im Gegensatze zur beneficenza privata, geht zurück auf Napoleon I. und

das Jahr 1807. Damals wurde das Decreto sull'Amministrazione generale di pubblica beneficenza erlassen (Monza).

Das geltende Gesetz ist die Verbesserung des Gesetzes vom 3. August 1862 sull'Amministrazione delle opere pie (Turin), in dem die Congregazione di carità ebenfalls bereits eine Hauptrolle spielte, indem von ihr abhingen die Ospizii ed Orfanotrofi, ferner die Elemosine e Sussidii, inklusive die Monti di pietà (Leihhäuser). Dieses Gesetz befriedigte je länger je weniger, und von 1879 bis 1890 wurde dessen Reform studiert und vorbereitet. In der Senatssitzung vom 29. April 1890 motivierte Crispi seine *neue* Vorlage, die in Italien als Legge Crispi bekannt ist, folgendermassen: scopo della presente legge è uno solo: strappare dalle mani di amministratori infedeli, togliere alla cupidigia dei dilapidatori (Vergeuder) il patrimonio dei poveri (Armengut). Noi vogliamo che i due milliardi, che attualmente in gran parte sono sciupati (vergeudet) in opere contrarie alla carità ed a scopi non abbastanza conformi alla beneficenza, alla beneficenza siano restituiti.

Hierzu die Anmerkung, dass ganze 44 Millionen jährlich in der „Verwaltung" aufgingen. (Ant. de Marchi.: La Congregazione di carità di Vicenza, 1905.)

Diese paar Streiflichter aus der historischen und der parlamentarischen Geschichte der Lex Crispi dürften unsern Lesern nicht unwillkommen sein. Das Armenwesen Italiens wird dadurch doch gekennzeichnet. Zur Charakteristik ist aber noch manches hinzuzufügen.

In Italien kursiert ein gutes geflügeltes Wort, das lautet: „L'Italia è fatta, faciamo gli Italiani." Analog kann und muss man sagen: Das Armengesetz ist, schaffen wir nun die Armenpfleger. Nicht an den materiellen Mitteln, an den Geldmitteln, fehlt es, aber an der Verwaltung, an den Verwaltern. Pyramidale Summen stehen für Wohltätigkeit zur Verfügung, aber trotzdem das Elend, trotzdem der Bettel. Auch heute noch gehen enorme Betreffnisse von der Rente der Armengüter in den Verwaltungsspesen auf. Dies wurde mir von absolut glaubwürdiger und kompetenter Seite versichert. Weiter wird von den Kennern der Zustände erklärt, dass ein grausamer *Favoritismus* auch im Armenwesen herrscht. Wort, Begriff und Sache sind echt italienisch. Wenn der Commendatore so und so den Petent X bei der Congregazione empfiehlt, so bekommt er sicher etwas. Hart daneben kann aber der Petent rettungslos zu Grunde gehen, weil er nicht empfohlen ist — bis die italienische Bureaukratie zu ihm kommt.

Aller öffentlichen, beamtenmässigen Armenpflege haftet ja „etwas" Bureaukratie an, sie ist zu wenig unbefangen und frei, auch zu wenig mobil. *Die Congregazione di carità ist aber,* wie wir gesehen haben *eigentlich gar nichts anderes, als der Inbegriff der durch ein Gesetz organisierten, lokalen Privatwohltätigkeit.* Insofern würde ich von ihr eine sehr grosse eine fast vollkommene Freiheit, souplesse, Schmiegsamkeit erwarten. Das ist aber noch nicht der Fall

Insofern würde ich auch von der italienischen Congregazione di carità — *da sie mehr Ähnlichkeit mit unserer freiwilligen Armenpflege zeigt,* als mit unserer gesetzlichen — verlangen, dass sie wirkliche Aktionen der Armenpflege vollzieht. Dies wenigstens in den grossen Städten, wo es absolut nicht an den Mitteln fehlt. Aber auch da finden wir keine Spur von solchen mutigen und grossen Handlungen, die einer Sanierung, einer wirklichen Behandlung und Durchführung gleichsehen. Nicht mit Unrecht wurde dem Berichterstatter gesagt, wenn Sie etwas lernen wollen, müssen Sie nicht zu uns kommen. Tatsächlich haben wir in Italien im Armenwesen nichts zu lernen Höchstens, wie man's nicht machen soll!

In Italien ist man eben bei den „Beneficenza" stehen geblieben und **nicht zur Armenpflege durchgedrungen.**

Das Charakteristische des italienischen Armenwesens ist die **Almosenwirtschaft.** *Und dies, trotzdem die Klerisei für die Regel aus der Congregazione di carità ausgeschlossen ist, wie übrigens z. B. auch in dem berühmten Elberfelder System.* Beiläufig sei hierzu angemerkt, dass sich die Kirche mit dem erwähnten „Ausschluss" noch nicht abgefunden hat und überhaupt im laiischen, d. h. politischen Armenwesen Italiens die Frucht der „falschen Reform Luthers" hasst

A. Die offene Armenfürsorge.

Wir stehen nicht auf dem — äusserlich betrachtet — billigen — innerlich betrachtet — bequemen Standpunkt der möglichsten Ausdehnung der geschlossenen Armenpflege (in-door relief). Vielmehr weisen wir sogar für den Fall der Krankheit den Spital*zwang* zurück und ziehen Hausarzt und Hauspflege vor. Also wir sehen das Überwuchern der „Anstalten" nicht für wünschenswert an, legen vielmehr in der Armenpflege den Akzent auf das System des out-door relief. Die Kassation der Persönlichkeit des Individii, das öffentliche Hülfe beansprucht, die „Einweisung" lassen wir nur in beschränktem Masse und Umfange als moderne Armenpflege gelten. Wir sind Anhänger der möglichsten Ausdehnung der Geltung der Praxis der offenen Armenpflege. Wohl wissend, dass sie allerdings nicht nur wesentlich höhere Ansprüche an die Armenfinanz sondern auch an das Wissen — Können und das Wollen des Armenpflegers stellt.

Von diesem Standpunkte aus beurteilen wir das Armenwesen Italiens. In Italien wird offene Armenpflege geübt von der Congregazione di carità. Wir haben also darzustellen, was sie, die neben andern Branchen auch diese führt, leistet. Verschiedene solcher Congregazioni haben wir studiert, insbesondere diejenigen von Como, Brescia, Vicenza, Belluno, Venezia, Torino, Milano. Am aufgeklärtesten däuchte uns die von Torino, einer übrigens alles eher als „italienischen" Stadt. Es muss im Folgenden ein anschauliches Bild der Tätigkeit der Congregazione auf diesem Gebiete entworfen werden, denn gerade die offene Armenpflege Italiens interessiert uns am allermeisten. Diese — vielleicht merwürdig scheinende Tatsache ist durch folgende zureichende Motive begründet:

1. Diejenigen hiesigen Italienerfamilien, die uns am schwersten finanziell und pflegerisch belasten, sind hauptsächlich solche, die im arbeitsfähigen Alter stehen, und auch verdienstfähig sind, bei denen aber ein Armutserzeuger im Spiel ist, und zwar entweder unzureichender Verdienst oder Misswirtschaft oder eine Kombination solcher Unterstützungsgründe.

2. Seltener finden sich Fälle, wo chronische Arbeitsunfähigkeit zufolge Siechtums oder zufolge Alters oder wo eine direkte und dauernde Versorgungsbedürftigkeit zufolge eines Defektes vorliegt.

3. Wenn und wo wir hier also zum Rückgriff auf die Massnahme der Liquidation durch Heimschaffung kommen, so handelt es sich in der Regel um Fälle, die

a) von uns bis dahin in offener Armenpflege behandelt worden sind,

b) sachgemäss überhaupt nur in offener Armenpflege können und sollen behandelt, d. h. saniert oder doch „gehalten" werden.

4. Insofern müssen wir untersuchen, ob unsere Heimschaffungen die heimgeschafften Italiener aus unserer offenen Armenpflegebehandlung in die gleiche Behandlung am Orte ihrer definitiven Übernahme überführen.

Durch unsere Erhebungen ist nun aber festgestellt, dass in Italien überhaupt auf dem Gebiete der offenen Armenpflege der Congregazione eine solche Übernahme nicht stattfindet und nicht stattfinden kann. Denn:

1. Ist die Congregazione eben keine öffentliche, d. h. *obligatorische* Armenpflege.

2. Überhaupt keine Armenpflege in unserm Sinne.

3. Richten sich bei ihr nicht die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben, sie übt vielmehr mit den durch privaten Willen determinierten und ihr nur zur Verwaltung übergebenen Mitteln eine möglichst ausgedehnte Spezial-Almosenwirtschaft.

4. Für Behandlung von Armenfällen in unserm Sinne fehlt ihr das Verständnis, der Beruf, die Organisation, der Apparat — *es fehlt auch der Druck der öffentlichen Meinung,* der sie dazu brächte. Spuren in der Richtung der modernen Führung der Armenpflege lassen sich immerhin entdecken, speziell in Turin.

5. Insofern hat sie an der Heimschaffung oder Nichtheimschaffung von bisher bei uns in offener Armenpflege behandelten Fällen nicht das geringste Interesse.

6. Sie ist ja auch nicht übernahmspflichtig, sondern nur fakultativ zuständig. **Die Übernahme ist Sache der Polizei,** somit Sache des für die Armenpflege sachgemäss disqualifiziertesten **Staatsorgans.**

7. Wenn Leute heimgeschafft sind, so werden sie also gegebenenfalls bloss wie die übrigen Armen gehalten, d. h. eben mit Almosen bedacht oder auch nicht. Es kommt darauf an, ob am Orte Mittel vorhanden sind oder nicht etc.

8. *Übrigens stammen die heimzuschaffenden Italiener leider und erfahrungsgemäss aus Gemeinden, wo sowieso prekäre Verhältnisse herrschen, wo auch der Congregazione nicht viel zu Gebote steht. Wir haben die letztgenannte Tatsache mehrfach an Hand der amtlichen Übersichten über die Armengüter der in Betracht kommenden Gemeinden unzweifelhaft festgestellt. Oft sind die Fr. 100, die eine Gemeinde von der Sparkasse in Mailand p. a. erhält, das ganze Armengut!* (Vergl. S. 92.)

Die Congregazione di carità ist ein Kollegium, bestehend aus mindestens fünf vom Gemeinderate — für eine vierjährige Amtsdauer — gewählten Mitgliedern (inklusive Präsident). Die Mitgliederzahl ist nach der Seelenzahl der Gemeinde kontingentiert. Die passive Wahlfähigkeit der Gemeinderatsmitglieder in die Congregazione di carità ist beschränkt.

Die Congregazione di carità hat di curare gl'interessi dei poveri del comune e di assumerne la rappresentanza legale etc. (Art. 7).

In diesem Zwecksinne kann sie in beliebiger Anzahl ehrenamtliche Spezialkomitees berufen, in denen dann sowohl Geistliche als auch Frauen sitzen können. Für diese Komitees, welche über zu bewilligende Unterstützungen zu beraten haben, sind die Vorschriften der Testatoren und Schenkgeber bindend.

Unterstützt wird von der Congregazione di carità (Art. 72 u. ff.), wer den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde besitzt, d. h. zur Gemeinde gehört. Dazu ist notwendig:

1. entweder che abbia per più di 5 anni *dimorato* (demeuré) in un comune senza notevoli interruzioni;
2. oder che sia *nato* nel comune senza riguardo alla legittimità della nascita.

Ausnahmen sind zulässig, wenn entsprechende Stiftungen [1]) vorhanden sind oder für dringende Notfälle. Eine Rückerstattungspflicht der „Heimatgemeinde“ (Unterstützungswohnsitz) existiert für diese Fälle nicht, wohl aber für die Krankenspesen und Spitalauslagen inklusive Geburtshülfe (Art. 79).

Wenigstens in den grössern Orten unterhält, für den Betrieb der offenen Armenpflege, die Congregazione di carità ein Bureau, das als „Bureau de bienfaisance“ nach französischem Muster aufgefasst werden kann und Ähnlichkeit zeigt in seiner Einrichtung mit dem bekannten Bureau central de bienfaisance in Genf. Auffällig ist dabei, dass nicht, wie z. B. in Zürich bei der „Freiwilligen“, verschiedene Audienzbureaux vorhanden sind, sondern einfach *ein Schalter,* an dem sich der Klient zu melden hat und wo er auch bedient wird.

Hier amtet ein Sekretär, Direktor mit dem nötigen Bureau-, Rechnungs- und Kassapersonal. Hier sind die Protokolle und die Register, die Dossiers der Unterstützten mit den Abhörbogen. Alles ganz ähnlich, wie wir es bei uns ja auch haben. Aber, während in grössern Städten sogenannte Almosner als Armenpatrone, ähnlich wie auch bei uns — in entfernter Nachahmung des Elberfeldersystems — in den verschiedenen Quartieren wirken und sowohl Unterstützungen beantragen, als auch zur Verabfolgung an die Klienten vom Armenbureau aus in Empfang nehmen, fehlen fachlich geschulte Informatoren und Inspektoren gänzlich. *Das Bureau selbst hat keine Selbstkompetenz,* abgesehen von den minimen „Schaltergaben“ unter Fr. 1.

Darin liegt der Hauptmangel des italienischen Systems. Aber auch die Congregazione als Kollegium hat nur eine sehr beschränkte Finanzkompetenz (Fr. 30), so dass eben von eigentlichen „Aktionen“ keine Rede ist. Die Bureaux sind infolgedessen darauf beschränkt, periodische oder ständige kleine Unterstützungen in bar und Gutscheinen, Bettzeug z. B. auch in natura, zu verabfolgen. Sie müssen geradezu alle Klienten als prinzipiell Ständigunterstützungsbedürftige taxieren und behandeln. *Ja, sie machen durch dieses ihr System der Almosenwirtschaft jeden Klienten zum Ständigen.*

In Turin z. B. verausgabte die Congregazione als „sussidi ordinari“ anno 1904 in 46,235 Posten Fr. 144,944. 35, d. h. die einzelne Gabe betrug durchschnittlich Fr. 3. 13, gegen Fr. 2. 65 anno 1903. Eingeschrieben waren Ende 1903 11,466 Familien, die durchschnittlich auf je Fr. 12. 64 kamen. Die Hauptbranchen der Unterstützung sind: Handsteuern, sussidi baliatici (d. h. für Säuglinge, Muttermilch, oder Ammenmilch), sussidi educativi, sussidi dotali (Aussteuern), Unterstützungen an Waisen verunfallter Arbeiter etc.

Die Congregazione di Carità von Bergamo hatte an Handsteuern im Jahre 1903 einen Totalaufwand von zirka 71,000 Lire. Die Congregazione di Carità von Brescia gab für den gleichen Zweck (Almosen) im Jahre 1905 etwas über 42,500 Lire aus. Die Congregazione di Carità von Mailand bestimmte für Handsteuern (Almosen) für das Jahr 1906 260,000 Lire für die Kategorie der Arbeitsunfähigen und Altersschwachen in Ansätzen von 15, 20 und 25 Lire per Vierteljahr. Das gleiche Institut bestimmte für das Jahr 1906 weitere 120,000 Lire Handsteuern für kinderreiche Familien, in Ansätzen von 15—60 Lire per Vierteljahr.

Bei den Herren Kollegen von der Carità in Italien habe ich nur *Ansätze* von wirklichem sozialwissenschaftlichem Verständnis für die Mission der Armen*pflege* in der Gesellschaft entdeckt. Etwa einiger Ingrimm über mangelnde Opferwilligkeit des Publikums schon. —

Nicht ermangelt habe ich, sowohl bei den Direktoren von Congregazioni di Carità, als auch höherr Orts, über Italienerfälle, wie wir solche hier in Behandlung haben, detailliert, zu sprechen, um zu hören was sie sich dabei denken. Allein das Resultat war vollendet negativ. Eine regelrechte Diskussion wollte einfach nicht in Fluss kommen, obschon die Herren erklärten, ich verstehe mich ganz gut verständlich zu machen. Das gleiche Resultat erntete ich übrigens auch bei den Abteilungschefs (die man mit den „Amtsgehülfen“ der luzernischen Statthalterämter oder unsern „Bezirksarmenreferenten“ vergleichen könnte) für die „Opere pie“ bei den Präfekturen. Die Herren lenkten mit Vorliebe das Gespräch möglichst rasch auf irgend eine *Anstalt,* z. B. ein Orfanotrofio oder Ricovero.

Der Berichterstatter hatte tatsächlich eine Auswahl der schwierigsten Dossiers mit auf die Reise genommen, die er gegebenen Ortes servierte, in der Meinung, auf Seiten der italienischen Armeninstanzen wertvolle Winke und entgegenkommende Kooperationen erlangen zu können. Allein umsonst! Was er einheimste waren formelle Erklärungen betreffend die Nichtmöglkeit materieller und moralischer Kooperationen, und sogar betreffend die möglichste Erschwerung der polizeilichen Übernahme für den Fall der Heimschaffung. Die versuchsweise lancierte Drohung mit der Heimschaffung liess nicht nur vollendet kalt, sondern weckte Widerspruch.

Auf Fragen, was würde man in Italien mit solchen Fällen wie X. Y. Z. (bestimmten pendenten Fällen) machen — erfolgte keine greifbare Rückäusserung

[1]) In Mailand z. B.: Opera pia Gerli: aiuti morali e materiali a bisognosi senza domicilio cinquennale e abitanti entro la vecchia cinta daziaria.

Offenbar versteht man nicht, was *wir* eigentlich mit solchen Fällen wollen! —

Einer Merkwürdigkeit der italienischen „Beneficenza" müssen wir noch gedenken, nämlich der Monti di Pietà, die mancherorts (z. B. Bergamo, Brescia) in direktem Verwaltungskontakt mit der Congregazione di Carità stehen. Diese sind Pfandleihhäuser und gelten als Wohltätigkeitsanstalten! Was man wohl oder übel in einem Lande, wo das Lotteriewesen Staatssache ist, wird müssen gelten lassen. Im Winter mag es hier und dort vorkommen, dass der Monte di Pietà, der in der Regel ein prächtiges uraltes Palazzo sein eigen nennt, versetztes Bettzeug und ähnliche Artikel unentgeltlich an seine arme Kundsame zurückgibt, so z. B. in Mailand.

Wir resumieren diesen Abschnitt dahin, dass in Italien unter dem Regime der Opere pie und der Congregazione di Carità die technisch und sozial höchststehende Modalität der Armenpflege, die *offene,* naturgemäss noch sehr zurück ist und keineswegs mit den „Charity's Organisations" Englands oder Zürichs konkurrieren kann.

B. Die geschlossene Armenfürsorge.

Der Berichterstatter hat in Oberitalien eine grosse Anzahl der verschiedensten „Anstalten" der geschlossenen Armenfürsorge besichtigt, sowohl solche öffentlichen Charakters, als privater Natur in unserem Sinne. Nach italienischer Auffassung ressortieren alle diese Anstalten zur „Beneficenza pubblica".

Vielfach sind die Anstalten der geschlossenen Armenfürsorge Italiens durch ihre enormen Dimensionen auffällig. Nach unserem Dafürhalten sind sie vielfach zu gross dimensioniert. Wenn z. B. in Turin ein kommunales Bettlerdepot über 1500 Insassen beiderlei Geschlechts beherbergt, so macht eine solche Anstalt unbedingt sowohl auf den darin versorgten Insassen, wie auch auf den Unbeteiligten, welcher sie besichtigt, einen geradezu deprimierenden Eindruck. Es finden sich da hunderte von Individuen von der unterschiedslos gleichen Art menschlichen Elends und menschlicher Degeneration zusammengedrängt. Überhaupt ist es jedenfalls nicht richtig, dass, wie das aber durchwegs der Fall ist, diese Bettlerdepots sich mitten in der Stadt befinden, statt dezentralisiert auf dem Land, oder zum mindesten doch ausserhalb der Stadt.

Für die Benutzung derjenigen Anstalten der (geschlossenen) Armenfürsorge, die zur Congregazione di Carità ressortieren, gilt wie für die Provinzial- und Gemeindeanstalten das domicilio di soccorso (die attinenza, Zugehörigkeit) zufolge Geburt oder Quinquennium, wie für die offene Fürsorge, es sei denn, dass die Statuten der Anstalt, die die staatliche Genehmigung erhalten haben müssen, ausdrücklich etwas anderes bestimmen d. h. gestatten.

Für die Benutzung derjenigen Anstalten der (geschlossenen) Armenfürsorge, die überhaupt als selbstständige enti morali neben der Congregazione di Carità gemäss ausdrücklicher staatlicher Genehmigung existieren dürfen und weiter derjenigen Anstalten, die so wie so nicht unter das Gesetz sulle opere pie fallen, sind ausschliesslich die eigenen Statuten massgebend.

a. Anstalten für arme Kinder.

Durch die Lex Crispi ist für die armen Kinder in gewissem Grade prinzipiell gesorgt. Das Gesetz befasst sich mit den (unehelichen) esposti (Findlingen), mit der infanzia abbandonata und mit den sogenannten baliatici (Kostkindern im Säuglingsalter). Die aus dieser gesetzlich umschriebenen und vorgeschriebenen öffentlichen Armenkinderfürsorge (Assistenza legale dell' infanzia) erwachsende Armenlast ruht auf den Gemeinden und Provinzen als kooperativen Trägern. Für die Gemeinden vikarisieren teilweise sachgemäss die Congregazioni di Carità.

1. Mit der esposti-Fürsorge sind die sogenannten Brofotrofi, d. h. die Findelhäuser, betraut. Durch dieses ehemals der Anonymität huldigende Anstaltssystem, das in der katholisch-romanischen Kulturwelt sich immer noch allgemeiner Anwendung erfreut, während es in den germanischen Ländern vollständig abolitioniert ist, erspart sich die öffentliche Verwaltung eine intensive, d. h. individuelle, Waisen- und Armenpflege.

Das System wird von der modernen Armenpflegeliteratur einstimmig verworfen. Mit Recht, denn es bietet einen ständigen Anreiz zum Leichtsinn und zur Blutspflichtsverletzung. Allein — es muss betont werden, dass für ein Land, dessen natürlicher Bevölkerungszuwachs in vollster Üppigkeit blüht und dessen leitende Kreise für das System der Individual-Armenpflege noch nicht reif sind, dieses System einfach muss gelten gelassen werden: „Aussi longtemps que les mœurs et la moralité publique consentent l'**abandon légal** de l'enfant, l'hospice des enfants trouvés (Findelhaus) accomplit une œuvre bonne et nécessaire".

Hier können wir uns nur mit *einem* Findelhaus befassen; wir wählen dasjenige der Provinz Mailand in *Mailand.* Dasselbe ist bestimmt zur Aufnahme der rechtswidrig verlassenen (ausgesetzten) und der unehelichen Kinder. Auch dieses Findlingshospiz hatte bis 1. VII. 1868 die „Drehlade" (roue, tour, torno) im Gebrauch: „un demi tour, et l'enfant, confié à la charité publique, perdait ses parents, souvent légitimes, son nom, tout". (!) Im Jahre 1904 erfolgten 883 Aufnahmen, 765 aus der Stadt selbst = 65 % der unehelichen

Geburten. Der Kinderbestand der Anstalt war im gleichen Jahre 3666. 323 davon starben. (Milan en 1906).

Prinzipiell werden die aufgenommenen Kinder gestillt und zwar, was in seltenen Fällen möglich, von der Mutter selbst, sonst aber durch Ammen, endlich wird auch die künstliche Ernährung zur Anwendung gebracht, besonders bei Verdacht auf ansteckende Krankheit (Syphilis).

Nach Ablauf der Säuglingsperiode werden die Kinder auf dem Lande bei guten Bauernfamilien versorgt. Bis zum Alter von 15 Jahren stehen sie unter der Obhut des Hospizes. Mädchen werden vielfach zu Hebammen ausgebildet.

Der Ausgabenetat des Hospizes erzeigt neuestens p. a. Fr. 600,000.

Die Congregazione di Carità von Mailand gewährt unter Mithülfe der Gemeinde auch häusliche Unterstützung in erheblichem Umfang an stillende und nicht stillende verheiratete Mütter. Das Reglement der Congregazione di Carità von Mailand sieht neuerdings an Mütter, welche ihre Kinder selber stillen, Monatsgelder vor, im Betrage von 7—10 Lire für eine Zeitdauer von höchstens 10 Monaten. Diejenigen Mütter, welche nicht im Stande sind, ihre Kinder selber zu stillen, erhalten monatliche Zuschüsse im Betrage von mindestens 7 und höchstens 18 Lire während der Zeitdauer von höchstens einem Jahre. Für das Jahr 1906 sind die diesbezüglichen Auslagen auf zirka 150,000 Lire berechnet. Es möge noch bemerkt werden, dass die Unterstützung sistiert wird, wenn sich feststellen lässt, dass das unterstützte Kind misshandelt oder vernachlässigt wird.

Bezüglich der Versorgung der Findelkinder seitens des Findelhauses auf dem Lande (boarding out) ist nur darauf hinzuweisen, wie wir dies auch schon im „Armenpfleger“ von 1903 getan, dass die landwirtschaftlichen Produkte d. h. Nahrungsmittel, die in frühern Zeiten dem lokalen Konsum verblieben, durch die Nähe schnell wachsender Industriestädte wie Mailand Marktwert erhalten und durch den Zwischenhandel absorbiert, aber nicht im Hause (oikonomia) von den Hausgenossen verbraucht werden, dafür wird Kaffee und Alkohol etc. substituiert. (Vergleiche Grotjahn, Sociale Hygiene und Entartungsproblem, Jena 1904.)

2. Während die Findlingsfürsorge in Italien uralt, ist diejenige für die infanzia abbandonata erst auf die Initiative von Crispi im Jahre 1889 zurückzuführen. „Die noch nicht 9 Jahre alten verlassenen und verwahrlosten Kinder sind in Anstalten zu versorgen, se maschi in case o istituti di educazione; se femmine in case o istituti che abbiano per scopo di educarle e sottrarle ai pericoli di traviamento.“

In Ermangelung spezieller Anstalten wird die öffentliche Aufgabe den bestehenden Findelhäusern und den Waisenhäusern (Orfanotrofi) in der Hauptsache und der Privatwohltätigkeit überlassen. Mit Vorschriften und Strafandrohungen der Pubblica Sicurezza (Polizei) ist da nicht geholfen, wenn nicht die dem Bedürfnis entgegenkommenden *Anstalten* geschaffen werden. Die „Wohltätigkeit“ der *öffentlichen* Körperschaften Italiens hat aber für diese Branche der recht eigentlich und wirklich in hervorragendstem Masse öffentlichen Fürsorge sozialer Natur und vorbeugender Armenfürsorge eingestandenermassen nur unzureichende Mittel. So hat sich denn — wenigstens in den grossen Städten — die Privatwohltätigkeit daran gemacht, diese das Gemeinwohl gefährdende Lücke auszufüllen. Auf dem Lande und in den ärmern Gegenden ist aber dann wieder nicht geholfen. Der Standpunkt der italienischen, wie ja übrigens auch im Prinzip der französischen, Staatsverwaltung ist in Sachen „Wohltätigkeit“ der umgekehrte wie bei uns. Nur zu allerletzt greift die Gemeinde, greift der Staat, *sofern sie oder er es vermag*, da und nur da ein, wo die lokale *private fakultative Wohltätigkeit* manquiert, einen absolut dringenden Ruf nach Hülfe zu befriedigen. (Castiglione, Manuale della Beneficenza.)

Neben den *Waisenhäusern,* die eben meist, wie auch bei uns, uralte und sehr reiche Stiftungen sind, nach Geschlechtern getrennt, die wir durchgängig vorfinden, deren wir verschiedene besucht haben, ohne daraus Anlass geschöpft zu haben zu besonderen Bemerkungen, verdienen hier Erwähnung die Case dei „Derelitti“. Insbesondere können wir nicht umhin, die älteste und auch vorbildliche Casa benefica dei Derelitti von Turin (Fürsorgeanstalt für die verlassenen und verwahrlosten Kinder beiderlei Geschlechts) zu besprechen.

Negli uffici della Pretura Urbana di Torino nacque e maturò nella mente di Luigi Martini, l' idea di creare una Casa di prevenzione per la gioventù misera, derelitta. Martini fand in Hunderten von Fällen als Richter Gelegenheit, zu konstatieren, wie junge Leute im Alter von 10 bis 16 Jahren beiderlei Geschlechts, ohne Vater und Mutter, ohne Verwandte und noch nicht verdienstfähig, auf sich selbst angewiesen, anfingen zu faulenzen, zu betteln, kleine Vergehen zu begehen, dann mit der Polizei und dem Gericht in Berührung kamen, weiter Stromer und Vaganten und endlich Verbrecher wurden und ihr Leben in den Kerkern und auf der Galeere endeten — von der Prostitution gar nicht zu reden.

Martini, der Richter, fand aber auch, dass diese jungen Leute zu retten sind, wenn sie bei erstem Betreten sofort in eine Anstalt, wo sie Obdach, Unter-

halt, Beschäftigung und Erziehung erhalten, versetzt werden.

Alle die ungeheuern Widerstände und Schwierigkeiten überwindend, gelang es dem Richter Martini, die Privatwohltätigkeit und die Öffentlichkeit für seine Idee zu gewinnen, und Anno 1889 konnte die Casa benefica per giovani derelitti d' ambo i sessi mit 10 Zöglingen eröffnet werden. Heute beherbergt die Anstalt deren rund 300!

Aufgenommen in der auch aus öffentlichen Mitteln der Provinz und der Stadt Turin subventionierten Casa benefica werden: arme Vollwaisen, Kinder unbekannter Abstammung, Halbwaisen aus Familien mit zahlreichen Kindern im zarten Alter, Kinder, welche von ihren Eltern grausam im Stich gelassen sind, und solche von Leuten, die in Haft sich befinden, sowie auch Kinder von gesunkenen Frauenspersonen. Das Aufnahmealter der Kinder beginnt mit dem siebenten und endigt mit dem sechzehnten Jahr, jüngere und ältere sind ausgeschlossen. Behalten werden sie bis zur vollendeten Ausbildung, anderweitiger Placierung oder bis zur Volljährigkeit. Berücksichtigt wird die Stadt Turin und die Provinz, ausnahmsweise können auch andere aufgenommen werden. Ausgeschlossen aber von der Aufnahme sind Kinder, welche einen physischen Defekt haben, der sie daran hindert, Arbeit zu verrichten. Den zu erlernenden Beruf (mestiere) dürfen die Zöglinge selbst bestimmen. Viele werden auch für die Landwirtschaft vorbereitet.

In der Anstalt haben die Kinder — natürlich nach den Geschlechtern getrennt — Obdach, Kleidung, Nahrung, Erziehung und Schulung. Für die Berufslehre sind sie tagsüber in der Stadt bei einem tüchtigen Meister placiert, während sie in der Anstalt selbst den notwendigen Fortbildungsunterricht geniessen. Dieses System wird als Originalität von der Casa beansprucht und soll sich ausgezeichnet bewähren, was zu glauben ist. Für ihre Arbeit, welche sie zu Hause und auswärts beim Meister leisten, bekommen sie eine angemessene Entschädigung, welche zur Hälfte ihnen, zur Hälfte der Anstalt zufällt. Die erstere Hälfte wird zurückgelegt, so dass daraus mit der Zeit ein Peculium (Spargut) entsteht, über welches sie nach erfolgtem Austritt aus der Anstalt mit Zustimmung der Verwaltung verfügen können. Die Hälfte des Spargutes im durchschnittlichen Betrage von Fr. 250 bis 500 wird in der Regel beim definitiven Austritt dem Zögling aushingegeben. Auch nach dem Austritt übt die Anstalt soweit als möglich noch ein Patronat aus über die ehemaligen Zöglinge.

Die hygienischen Einrichtungen, die Erziehungs- und Bildungsveranstaltungen, auch die disziplinarischen Anordnungen der Anstalt sind in der Tat durchaus modern und verdienen das Prädikat vorzüglich durchaus. Die Direktion ruht in sehr guten Händen. Auffällig erschien uns die nachdrückliche Betonung der Pflicht zur Dankbarkeit. Die Zöglinge machen wirklich einen guten offen-freien Eindruck.

Die Erfolge der unbestreitbar sehr wohltätigen Anstalt sind nachgewiesenermassen quantitativ und qualitativ hochstehende.

So sind denn auch in andern grossen Städten Oberitaliens, z. B. in Mailand, ähnliche Anstalten nach dem Vorbilde der Turiner Casa benefica errichtet worden.

3. Die weitere unter die Assistenza legale fallende Form der Kinderfürsorge, die darin besteht, dass eheliche Kinder von absolut armen Eltern, wo die Mutter nicht in der Lage ist, die Kinder zu stillen, „verammt" (baliatici) oder sonst in passender Weise unterstützt werden sollen, ist zwar nicht direkt durch das Gesetz sulle opere pie den Provinzen oder den Gemeinden in obligatorischer Weise auferlegt, aber doch bestimmt von den Gemeinden, d. h. in erster Linie den lokalen Congregazioni di carità, erwartet.

Es wird in Italien grosses Gewicht auf das Stillgeschäft gelegt, mehr als bei uns. Wir begegnen sogar der typischen Tatsache, dass in einem wissenschaftlichen Werke über die Beneficenza der Satz steht: „Nessuna legge impone l' obbligo dell' allattamente che è percio un puro dovere di umanità." Somit wird in den reichen Gemeinden — wo dies auf Rechnung der congregazioni geschehen kann — viel für die baliatici getan. In einer Stadt wie Mailand z. B. finden sich für diesen speziellen Zweck eine ganze Reihe von Einrichtungen und Anstalten, die auf dem Lande dagegen fehlen (müssen). Da haben wir insbesondere das Pio istituto di maternità e Ricovero per bambini lattanti e slattati, mit andern Worten, eine Art „Kinderstation", wie wir das kennen. Da werden in der ersten Abteilung Kinder von armen ehelichen Müttern aufgenommen vom 15. Tage an und, während die Mutter an der Arbeit ist, beherbergt, bis sie 1 Jahr alt geworden. Die Mutter soll aber, wenn irgend möglich, zweimal mindestens per Tag in die Anstalt kommen. Natürlich werden auch Säuglinge von Müttern, die gestorben sind, aufgenommen. In der zweiten Abteilung der Anstalt sehen wir Kinder von mindestens 1 Jahr bis zu 2½ Jahren, die nicht mehr gestillt werden. Die Maternità (Säuglingsheim) hat in der Stadt 5 verschiedene Stationen. In Turin, Brescia, Venedig und anderwärts sind gleiche Anstalten ebenfalls vorhanden. Die Ermöglichung der Ernährung der Säuglinge durch die eigene Mutter kann aber auch ohne geschlossene ricoveri, d. h. in offener Fürsorge, geschehen, und dies ist denn auch,

wie bereits angedeutet, in Mailand z. B. der Fall. Die Mütter werden da durch häusliche Unterstützung in den Stand gesetzt, sich ihren Säuglingen zu widmen; dies ist die andere, aber seltener vorkommende Form des baliatico. Die Unterstützung ist entweder eine monatliche oder eine einmalige. Die Congregazione di carità und die Gemeindekasse von Mailand weisen hierfür jährlich zirka Fr. 150,000 an. Endlich aber gibt es, allerdings offenbar nur in Mailand, noch eine dritte Form des baliatico, nämlich diejenige der Institution der Provvidenza baliatica, welche unentgeltlich armen Familien geeignete Ammen liefert und zugleich theoretische und praktische Populärkurse über Säuglingsbehandlung erteilt. (Gouttes de lait in Frankreich.)

Diese ganze halbobligatorische beneficenza baliatica (Ammendienst) ist entschieden chaotisch und keineswegs rationell und ökonomisch organisiert — eben gar nicht organisiert. Man hat dies denn auch eingesehen und ist nnn an der Arbeit, Remedur zu schaffen. In erster Linie tendiert man auf eine öffentliche allgemeine und absolut hygienische Milchversorgung für die unterstützungsbedürftigen Kinder im zartesten Alter.

Es ist unbestreitbar, dass, abgesehen von den unerlässlichen Werken der städtischen Assanierung, die Kinderfürsorge des IV. Standes eine öffentliche Aufgabe allerersten Ranges ist. Es folgt daraus für Städte wie Mailand, Turin und auch für kleinere Provinzhauptstädte das Postulat, dass das Gesundheitsamt und das Armenamt enge Fühlung haben müssen. Es folgt weiter, dass das Armenamt, d.h. die Congregazioni di carità, die eigentlich nach dem Geiste der lex Crispi aller Not abhelfen oder die „longa manus de la commune dans son devoir d'assistance" ist, die Kinder- und speziell die Säuglingsfürsorge der Armen rücksichtslos und energisch zentral organisieren müsste. Allein die Congregazione ist weder in Mailand noch sonst irgendwo in Italien wirklich das, was sie sein sollte — sie ist viel zu wenig beweglich und schlagfertig, mit einem Worte viel zu wenig modern.

4. Man könnte sagen, die Rhachitis und Skrofulose sei die typische Armenkinderkrankheit. Es kann nicht ausbleiben, dass die beneficenza pubblica sich mit diesem Objekt befasst. Und in Italien hat man durchweg den Vorteil der Meeresnähe, so dass neben Binnensanatorien tatsächlich vielfach Meerbäder für die Bekämpfung der Rhachitis und Skrofulose für den Bedarf der grössern und grossen Städte existieren.

Im allgemeinen haben wir uns, von der Tatsache ausgehend, dass speziell die Hygiene und die Medizin und Chirurgie an sich und dann auch die Spitäler und Sanatorien in Italien so gut entwickelt sind, als anderwärts, nicht mehr, als unerlässlich war, mit der Besichtigung von solchen Anstalten befasst, vorab nicht in den modernen Grossstädten Mailand und Turin.

Dass auch in Mailand z. B. Kinderspitäler, Anstalten für rhachitische und skrofulöse Kinder existieren, kann niemand überraschen. Hingegen ist im übrigen, wie bei uns auch, von solchen Anstalten in den kleinen Städten oder gar in den Landgemeinden nichts zu verzeichnen. Was die Küstengebiete angeht, so kommen diese hier natürlich nicht in Betracht. Von Como und Bergamo aus gehen jedes Jahr gegen Ende Juni, wann die Badesaison eröffnet wird, die Kinder in grossen Scharen und mit starkem Aufwand nach Riccione an der Adria bei Rimini zur Kur, während z. B. in Brescia ein wirklich grandios eingerichtetes neues Armenkindersanatorium, „Istituto dei Rachitici", funktioniert, das mit der dortigen Congregazione di carità in Zusammenhang steht. Dieses vorzügliche Sanatorium hat merkwürdigerweise für die orthopädischen und gymnastischen Applikationen auch *externe* Zöglinge. Die hauswirtschaftliche Leitung der Anstalt ruht in den Händen einer Frau, und zwar nicht etwa einer Ordensschwester, sondern, was in Italien allerdings auffällig, einer Laiin. Meist sind ja die Anstalten für weibliche Erwachsene und auch für Kinder den Salesianerinnen oder den sogenannten Dorotheenschwestern anvertraut.

Im Anschluss an diesen Paragraphen wollen wir auch noch erwähnen, dass auch in Italien Erholungsstationen für arme Schulkinder, sog. Ferienkolonien, vorkommen, ferner, dass in verschiedenen Städten sog. „Asili infantili" (Kleinkinderbewahranstalten mit Schule!) für die noch nicht schulpflichtigen Kinder als Ausfluss der beneficenza pubblica (Congregazioni di carità) eingerichtet sind, so z. B. in Como selbständig, in Brescia im Anschluss an die Kinderkrippe. Insbesondere die Asili infantili der Stadt Como, welche unter der Verwaltung der Congregazione di carità von Como stehen, sind in ihrer Art geradezu musterhafte Anstalten. Jedes Asilo wird geleitet von einer Directrice, welcher 2 Assistentinnen (Lehrkräfte), sowie eine Köchin und eine weitere Dienstbotin zur Seite stehen. Die Kinder müssen von den Eltern am Morgen in die Anstalt gebracht und abends wieder abgeholt werden. Den Tag über werden sie einesteils durch gemeinschaftliche Spiele unterhalten . . . mittags erhalten sie eine ausgezeichnete Minestra . . . andernteils erhalten sie in der Anstalt instruktiven Anschauungs- und Handfertigkeits-, sowie auch gesanglichen Unterricht. Jede körperliche Bestrafung ist absolut ausgeschlossen. Die Kinder der ärmeren Klassen der Bevölkerung werden unentgeltlich aufgenommen, auf Grund von besonderen Feststellungen seitens der Congregazione di carità. Die Anstalten von Como verdienen die Be-

achtung der Kinderfreunde, sie sind in hygienisch-technischer Beziehung durchaus hervorragend.

Alle diese Anstalten, die wir studiert haben, verdienen hinsichtlich ihrer praktischen Einrichtung und freundlichen Führung wirklich Lob und Anerkennung. Auch Kinderschutzvereinsbestrebungen machen sich vereinzelt bemerkbar.

Zum Schlusse mag betont werden, dass auf dem Gebiete der geschlossenen Armenkinderfürsorge in Italien das, was in den grössern Städten und Provinzhauptorten an Einrichtungen und Anstalten vorhanden ist, im allgemeinen den modernen Anschauungen und Anforderungen entspricht. Damit ist aber einerseits nicht beseitigt oder abgeschwächt der Übelstand, dass verschiedene noch notwendige Anstalten überhaupt fehlen, nämlich solche für epileptische und für bildungsunfähige und relativ bildungsfähige schwachgeistige Kinder, dass für die Landgegenden nicht oder nur mangelhaft gesorgt wird und ist und werden kann und endlich, dass für die wirkliche Benutzung der Anstalten seitens der eigentlich Bedürftigen objektive Garantien (Obligatorium!) nicht bestehen, sondern eben der bereits berührte „Favoritismus“ eine bedeutende Rolle spielt.

b. Anstalten für arme Erwachsene.

Bevor wir auf die Darstellung der geschlossenen Anstaltsfürsorge für arme Erwachsene in Italien näher eintreten, wollen wir hier die Bemerkung vorausschicken, dass wir über die Spitäler, sowie auch über die Irrenhäuser unter diesem Abschnitte uns nicht verbreiten werden. Überhaupt werden wir diesbezüglich nicht auf Einzelheiten eintreten. Wir haben schon im vorigen Abschnitt angedeutet, dass es natürlich auch in Italien Krankenanstalten gibt, die auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Was zur Vervollständigung unseres Berichtes hierüber zu sagen notwendig ist, werden wir in Kürze im nächstfolgenden Abschnitt *C* zu bringen im Falle sein.

Unter die durch das Gesetz sulle opere pie beschlagene obligatorische sogenannte assistenza legale fällt das System der hauptsächlich *anstaltlichen* Einrichtungen gegen den Bettel seitens arbeitsunfähiger Erwachsener. Dieses System heisst in Italien assistenza degli inabili, d. h. Arbeitsuntähigenfürsorge.

Man hat sich auch in Italien viel Mühe gegeben, gegen den Bettel mit Erfolg anzukämpfen. Man wollte dem Arbeitsunfähigen ein (klagbares) Recht auf Unterstützung einräumen, um also die physische oder psychische Berechtigung des Bettels aus der Welt zu schaffen; aber es zeigten sich auch in Italien sofort unüberwindliche Schwierigkeiten und Hindernisse.

Der Bettel fällt auch nach italienischer Auffassung, wie überhaupt nach der Auffassung der meisten geltenden und eben noch nicht von modernen Ideen geleiteten Armengesetzen, unter das Departement der Polizei, in Italien genannt Pubblica Sicurezza.

Auf Grund des ältern Gesetzes über diese Pubblica Sicurezza, aus dem Jahre 1865 datierend, war nicht bloss der Bettel den Arbeitsunfähigen (accattonaggio), aber nur diesen, gestattet, sondern diese waren geradezu seitens der Ortsbehörde (Municipio) oder der Regierung zum Herumbetteln autorisiert. Sehr richtig sagt Dr. Castiglione in seinem Handbuch über die Beneficenza: Era una disposizione che offendeva i doveri ed il decoro di un paese civile.

Das neue Gesetz über die Pubblica Sicurezza, welches ein Jahr früher als das Gesetz über die Opere pie erlassen wurde, wollte dann also mit diesem schamlosen gesetzlichen Bettel gründlich aufräumen. Man hatte nachgerade begriffen, dass es notwendig ist, für die armen Leute durch ausreichende Anstalten anderweitig gesorgt zu haben, bevor man ihn als unerlaubtes oder anstössiges Gewerbe unterdrücken kann. Man versuchte also, die Gemeinden, teils einzeln, teils in Verbänden und mit Unterstützung der Provinz und der Privatwohltätigkeit, dazu zu bringen, dass sie geeignete Anstalten erstellten. So wurde es denn auch probiert, allein in der Praxis zeigte sich bald, dass die Finanzen der Gemeinden und des Staates der Aufgabe nicht gewachsen waren, und durch Verfügungen über Verfügungen wurde nach und nach die Geltung des neuen Gesetzes immer mehr und mehr eingeschränkt. Infolgedessen haben wir heute noch, trotzdem das erwähnte Gesetz vorschreibt, der Haus- und Strassenbettel sei verboten, und trotzdem die Gemeinden verpflichtet sind, die arbeitsunfähigen Bettler zu kasernieren, den Bettel in Italien wie nirgends, was denn auch von dem bereits mehrfach erwähnten Schriftsteller über das Armenwesen in Italien rundweg zugestanden wird (Castiglione). Man vergleiche hierzu Legge di Pubblica Sicurezza vom 23. Dezember 1888, Titel III: Disposizioni relative alle classi pericolose della Società, Kapitel 1: dei mendicanti und Kapitel 2: dei viandanti etc., Artikel 80 bis und mit 93.

In denjenigen Gemeinden, wo keine Bettlerdepots bestehen, werden die arbeitsuntähigen Bettler, welche einen Ausweis haben, nicht bestraft, sondern sie dürfen auf dem Reichsboden betteln. So ist es tatsächlich heute in den kleinern und grössern Ortschaften Italiens der Fall. Hervorragend grässlich ist dieses Bettlerunwesen sogar in der berühmten Dogenstadt Venedig. Das dort, in Venedig, öffentlich zur Schau getragene massenhafte Bettlerelend macht auf den nordischen Armentechniker angesichts der überlebenden fürstlichen Pracht

der Palazzi nicht so sehr den Eindruck des Ungewohnten, des Neuen und etwa gar noch Interessanten, sondern vielmehr einen äusserst deprimierenden Eindruck.

In der Tat haben wir denn nicht nur in Mailand, sondern auch in Venedig neuestens einen offenbar nach deutschem Muster eingerichteten Antibettelverein. Anmerkungsweise sei hier hervorgehoben, dass merkwürdigerweise ein solcher Verein nicht unter das Gesetz sulle opere pie fällt, und zwar deswegen, weil er nicht über ein Stammgut, Patrimonio, sondern nur über die Jahresbeiträge der Mitglieder verfügt. Ebenfalls nebenbei sei bemerkt, dass der junge venezianische Antibettelverein durchaus vernünftige und praktische Grundsätze verfolgt.

Die arbeitsfähigen Bettler werden in Italien polizeigerichtlich bestraft, wie auch der betrügliche Bettel und diejenige Form des Bettels, welche sich dem Kriminalbegriffe des Raubes nähert.

Bettelnde Kinder unter oder bis zu 9 Jahren gelten selbstverständlich als arbeitsunfähig und werden demgemäss nicht bestraft, sondern in Anstalten versorgt, sofern solche Anstalten vorhanden sind und sofern sich überhaupt die Öffentlichkeit mit dem Fall befassen will, was beides eben meistens nicht der Fall ist. Wir haben im vorhergehenden Abschnitte ziemlich ausführlich über die Turiner Casa benefica dei bambini derelitti gesprochen — eben in solche Anstalten sollten solche Bettelkinder versorgt werden. Aber solche Anstalten sind selten vorhanden. Überhaupt ist zu kritisieren, dass die Altersgrenze doch offenbar zu tief gegriffen ist.

Die Bettlerdepots, wohin die arbeitsunfähigen Bettler beiderlei Geschlechts versorgt werden, nennt man in Italien Ricoveri di mendicità. Diese Anstalten, deren es in den grössern Städten gewöhnlich mehrere gibt, hängen von der Congregazione di carità ab, und finanziert werden sie sowohl durch Geschenke und Legate als auch durch Zuschüsse der Gemeinden und des Staates. Es gibt auch ricoveri, welche selbständige Enti morali d. h. Stiftungen, sind.

Wir haben auf unserer Studienreise in Oberitalien eine erhebliche Anzahl von solchen Anstalten gründlich besichtigt. Während einige im grossen ganzen einen guten Eindruck machen, können andere durchaus kein Lob verdienen, trotzdem das System, nach welchem sie betrieben werden, durchweg das gleiche ist. Bis auf einen gewissen Grad nähern sich diese Anstalten unsern bekannten Staatsanstalten. Dies sind die bessern. Andere hinwieder dienen aber zugleich als Armenkrankenhäuser, wo sogar geistig nicht mehr normale Personen und Epileptiker neben andern untergebracht sind. Diese Praxis der Zusammenpferchung von Leuten, die einfach wegen Alters und Gebrechen arbeits- und verdienstunfähig und versorgungsbedürftig sind, mit Leuten, die entweder in eine Anstalt für unheilbare Geisteskranke oder in eine Zwangsarbeitsanstalt oder sogar in eine Anstalt für unheilbar körperlich Kranke gehören, diese konstatierte Praxis kann und muss unbedingt verworfen werden. Als Merkwürdigkeit muss hier gleich noch angeführt werden, dass diese Ricoveri di mendicità an verschiedenen Orten auch noch Externe in ihrer Arbeitsabteilung genannt Casa industria, aufnehmen. Anderseits hin wiederum kommt es vor, dass Anstaltsinsassen in der Anstalt Verpflegung und Unterkunft haben, aber auswärts arbeiten.

In der Arbeitsabteilung dieser Ricoveri, welche durchaus militärisch regiert ist, werden nicht nur Arbeiten für die Hauswirtschaft, also z. B. Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei, betrieben, wie in den süddeutschen Landarmenhäusern, sondern auch Arbeiten geliefert für auswärtige Unternehmer, wie z. B. in den Arbeiterkolonien. Es wird z. B. Garn gesponnen oder es werden für die Schokoladenfabrike Haselnüsse vorbereitet, es werden Zahnstocher aus Holz für Restaurants zurecht geschnitten oder Wachslichter fabriziert. Die Unterkunftsräume für diese Industriebetrieb sind durchschnittlich äusserst ungünstige. An einem Orte haben wir bemerkt, dass Arbeite ein grosses Spulrad treiben, und zwar so, dass sie im Innern des Haspels denselben um die Spindel drehen (eine Art Göpel). Dies geschieht nicht etwa zu Strafe, sondern ist einfach „Betrieb".

Die berühmte Società umanitaria in Mailand ist momentan mit der Gründung einer Casa industria oder Casa di lavoro vorbildlicher Art beschäftigt, sie wird weiterhin auch eine „Arbeiterkolonie" errichten.

Alle diese Ricoveri haben innerhalb ihrer Mauern eine eigene Kirche, in der die Insassen, natürlich auch hier nach Geschlechtern getrennt und gegen den öffentlichen, d. h. für das Publikum geöffneten Teil der Kirche, abgeschlossen erscheinen.

Dirigiert werden diese Anstalten in der Regel von einem männlichen Direktor, welchem aber eine Oberin mit einem ganzen Stab von Schwestern zur Seite steht. Alle diese Anstalten stellen eben kolossale Betriebe dar und absorbieren selbstverständlich bedeutende Verwaltungskosten.

Eigentümlich hat es uns berührt, in einem solchen Ricovero konstatieren zu können, dass von der Verwaltung an die Insassen zu mässigem Preise allerlei Gegenstände und Sachen, sowie auch Lebens- und Genussmittel untergeordneter Qualität verkauft werden. Die Leute bekommen da z. B. gegen Bezahlung Schnupf-, Kau- und Rauchtabak, Zigarren, Wein

Zucker, Schleckereien etc. Das nötige Sackgeld hierfür bekommen sie von der Verwaltung aus dem eventuellen Verdienste oder von etwaigen Bekannten und Verwandten als Geschenk oder auch von Privaten, wenn sie „Ausgang haben“ und dabei etwas herumbetteln.

Sowohl beim Besuche von Spitälern, als auch insbesondere beim Besuche von Armenversorgungsanstalten haben wir uns sehr darum bemüht, festzustellen, ob sich darin etwa Leute vorfinden, die aus der Schweiz seinerzeit ausgewiesen und da hinein versetzt worden wären. In Belluno wurde von seiten eines Angestellten des dortigen Armenspitals behauptet, es sei eine alte Frau da, welche seinerzeit in der Schweiz gewesen sei. Es war aber nicht möglich, diese Frau wirklich zu eruieren, was wir sehr bedauerten.

Abgesehen von den Spitälern und den Irrenhäusern, welche wir übrigens, wie gesagt, als unter die Assistenza sanitaria fallend, hier nicht besonders berücksichtigen, hat man in Italien ausser den Ricoveri di mendicità keine offiziellen Armenanstalten für Erwachsene.

C. Sozialfürsorge.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir zu zeichnen haben, dienen noch einige Züge, die mehr in das dem Armenwesen doch verwandte Gebiet der Sozialfürsorge hinüberspielen. Natürlich lassen wir hierin massvolle Beschränkung walten. Zunächst also ein Wort über die Krankenfürsorge.

1. Die Krankenfürsorge oder deutlicher die Armenkrankenfürsorge, nach der italienischen Terminologie genannt Assistenza sanitaria, hat obligatorischen Charakter. Sie bildet einen Hauptzweig der Beneficenza pubblica und deckt sich begrifflich mit dem, was die französische Terminologie als Assistance médicale bezeichnet. Sie teilt sich, übereinstimmend wie auch bei uns, d. h. durchaus sachgemäss in die zwei Branchen: Hauspflege und Anstaltspflege oder offene und geschlossene Armenkrankenpflege.

Betreffend die Armenkrankenfürsorge der *Ausländer* (la cura degli stranieri) ist hier zu bemerken, dass die Spitäler, welche Ausländer aufnehmen oder aufgenommen haben, ihre Kosten der Zentralregierung verrechnen können; von der Zentralregierung aus werden auch die Requisitionsverhandlungen vorgenommen. NB. Während wir hier in Zürich aus Deutschland und Österreich hin und wieder ein derartiges Requisitorial zugeschickt erhalten, ist uns während der letzten zehn Jahre ein solches Requisitorial aus Italien überhaupt nicht zu Gesicht gekommen. Es ist Fürsorge getroffen, welche verhindert, dass die cura deglia stranieri etwa durch eine allzu large Interpretation die Staatsfinanz belasten könnte. Insbesondere wird in erster Linie nachgefragt, ob in den betreffenden Städten, wo die Spitäler etwa Ausländer aufnehmen müssen, keine national-ausländische Einrichtungen bestehen, auf welche die cura degli stranieri abgewälzt werden könnte. Die Aufnahme eines Ausländers in einem italienischen Spital wird sofort dem nächsten betreffenden Konsul gemeldet. Wenn in dem betreffenden Orte ein entsprechender ausländischer Spital besteht, so wird der Kranke in diesen Spital spediert.

Es gibt auch Spitäler, welche etwa auf Grund ihrer Statuten arme Kranke überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, aufnehmen. Wenn ein Ausländer länger als zwei Monate hindurch in einem Spital verbleiben muss, so muss davon dem Ministerium des Innern Meldung gemacht werden, damit von da aus Schritte für die Heimbeförderung getan werden können, es sei denn, dass die weitern Kosten von dritter Seite garantiert werden.

Italien hat mit folgenden Staaten bezüglich der Armenkrankenpflege internationale Konventionen abgeschlossen: mit Österreich im Jahre 1861, mit Belgien im Jahre 1880, mit Frankreich im Jahre 1860 (bezüglich der Geisteskranken und der unehelichen Kinder), mit dem Deutschen Reich, mit der Schweiz (assistenza gratuita in casi di malattia ai cittadini indigenti dei due paesi) vom Oktober 1875, mit Russland und ausserdem noch mit Württemberg.

Gemäss einem speziellen Gesetz betreffend die assistenza sanitaria vom Jahre 1888 muss in jeder Gemeinde mindestens ein Armenarzt funktionieren, derselbe steht im Zusammenhang mit der Congregazione di carità. In der Stadt Mailand z. B. fungieren demgemäss im ganzen 52 solcher Armenärzte und ausserdem 22 Hebammen für unentgeltliche Entbindungen von Armen. Ausserdem befinden sich in Mailand eine grössere Anzahl von Hülfsstationen, welche bei Unfällen irgendwelcher Art, insbesondere auch bei Betriebsunfällen, auf dem Arbeitsplatz u. s. w., die erste Hülfe leisten.

In einer Stadt wie Mailand kommen zur Ergänzung noch folgende, teils öffentliche, teils private Einrichtungen hinzu, welche alle unter den Begriff der assistance sanitaire fallen. Eine Anstalt, welche den armen Kranken, ähnlich wie z. B. die Poliklinik in Basel, Medikamente und (chirurgische) orthopädische Apparate und Krankenmobilien (Bandagen) etc. liefert, gemäss ärztlicher Verschreibung, ferner eine Anstalt, welche unentgeltliche Krankenpflege durch hierzu geeignetes Personal besorgt.

Ferner verschiedene Dispensaires für Tuberkulose, für Syphilis etc. etc. Eine Anstalt, welche insbesondere,

ähnlich unserm Wöchnerinnenverein, sich der Wöchnerinnen annimmt.

Ferner eine Küche, welche den armen Kranken die vom Arzte verschriebene Diät unentgeltlich ins Haus liefert.

Eine private Einrichtung, welche sich insbesondere mit dem Transport von Kranken und Verwundeten in die Spitäler befasst. Merkwürdigerweise wird hierdurch ein Teil des Sanitätspolizeidienstes der Privatinitiative überlassen, was uns keineswegs empfehlenswert erscheint. Ähnlich z. B. in Siena: die dortige Associazione di pubblica Assistenza. Der Begriff assistenza bedeutet im Gegensatz zur beneficenza immer die Hülfe resp. Nothülfe, die dem Kranken resp. verunglückten Armen geboten wird.

2. Italien ist weder das Land der Armenpflege, noch der Sozialpolitik. Wie die Armenpflege, mindestens die gesamte offene Armenpflege, der Gesellschaft überlassen und durch den Staat nur formal hineinreglementiert wird, so verhält es sich auch mit der Arbeitslosenfürsorge.

Erstens einmal existiert ein staatlich und gemeindlich organisierter unentgeltlicher *Arbeitsnachweis* nicht. Es ist das Verdienst der schon öfter erwähnten Società umanitaria in Mailand, der überhaupt einzigen Erscheinung von Bedeutung, die sich in Oberitalien eines wirklich ausgeprägten und auch energisch betätigten Sozialsinnes rühmen darf, hiermit angefangen zu haben. Es ist ihr zu ihrem durchaus volkswirtschaftlich-gemeinnützigen Vorgehen und ihren Anstalten Glück zu wünschen. Sie war die einzige Instanz, bei der wir in Italien sogenanntes soziales Pflichtbewusstsein wahrgenommen. Neuerdings hat die Umanitaria auch eine Arbeitslosenhülfskasse nach dem *Genter* System eröffnet.

Sodann ist die *berufsgenossenschaftlich* und gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge weder von der Öffentlichkeit gefördert, noch an und für sich von massgebender Bedeutung.

Die *kommunale Sozialpolitik* Italiens hat weder die offene *Arbeitslosenunterstützung,* wie wir sie kennen, die nach dem Vorbilde der offenen Armenpflege arbeitet, noch etwa gar die Versicherung organisiert — oder auch nur auf dem Programm. Auch die Therapie der Notstandsarbeiten ist unentwickelt.

Die Arbeitslosigkeit mit ihren Folgen wirtschaftlicher Verwüstung und politischen Wirren (Mailänder Brotkrawall) lastet unabgeschwächt auf der italienischen Gesellschaft mit ihren wenig mobilen und schlagfertigen Armenpflegschaftseinrichtungen, auf dem Chaos der opere pie und der beneficenza, woraus wir hier einiges für Mailand, die grösste und natürlich in erster Linie hier in Betracht fallende Industriestadt Oberitaliens beispielsweise notieren wollen. Von vorneherein se dabei angemerkt, dass etwas anderes als mehr ode weniger „verkapptes Almosen" nicht geboten wird.

Da haben wir z. B. in Mailand das eben im Jahr 1898 (Brotkrawall) gegründete *„Pain quotidien"*. E wird ein Stück Brot unentgeltlich an den Petente verabfolgt, das auf der Stelle konsumiert werden mus (Rue Terraggio). Anno 1905 94,879 Petenten, darunte 1765 Kinder.

Weiter z. B. in Venedig eine selbständige oper pia per gli operai disocupati mit rund Fr. 81,000 Ver mögen, die unter die Beneficenza elemosiniera (!) fäll Die verwendbare Rente wird alljährlich an die Arbeiter associationen zur weitern Verwendung verteilt.

In Mailand und Venedig treffen wir ferner di cucine economiche, die *Volksküchen,* die Suppenpor tionen zum geringstmöglichen Preis (20 Cts.) abgeber (Vergleiche das berühmte Gemälde von Pusterla).

3. Sehr peinlich aufgefallen ist dem Berichterstatte und mit ihm andern Teilnehmern des Armenpflege kongresses in Mailand und in andern grossen italie nischen Städten, Turin, Venedig etc., die numerisch starke und sozial enorm tiefstehende *Obdachlosenbevöl kerung.* Es ist dies ein tristes Kapitel. Aber jeden stark zunehmenden Industriezentrum, auch unsere Stadt Zürich, droht dieses Übel. Wir bemerkten d geradezu eine Art Nebenbevölkerung II. Ranges, mi der man weder in Italien, noch sonst wo mehr ferti wird, wenn sie einmal vorhanden, d. h. wenn man si hat aufkommen lassen. Es ist absolut falsch, zu glauben durch Nachtasyle und ähnliche Anstalten, sie möge in casu heissen wie sie wollen und noch so schöne das Wesen der Sache nur verschleiernde Namen (Dor mitorto popolare) sich aneignen, vermöge man de Übels Herr zu werden. Die Kenner der Verhältniss geben es denn auch zu (Milan en 1906). Solange Einzel personen beiderlei Geschlechts als obdachlos erscheinen mag man noch einige Übersicht und Übermacht übe die Verhältnisse behaupten, so bald aber einerseits di Obdachlosigkeit ganze Familien ergreift und sobal solche Familiengebilde chronisch oder professionell ob dachlos und nur noch obdachlos sind, wird die Er scheinung in jeder Hinsicht unheimlich und menschen unwürdig. Davon kann man sich in den Obdachlosen anstalten in Mailand etc. genugsam überzeugen. Ma hat aber hier die habituelle Obdachlosigkeit Dimen sionen und Formen annehmen lassen, die ins Un geheuerliche gehen und dann mit geräumigen, abe *lediglich baulichen Anstalten* dem Übelstand abzuhelfe gemeint. Natürlich ist es heute nicht mehr möglich aus den Tausenden einzelne sanierbare Fälle heraus zu nehmen und zu kurieren. Mit aller Energie eine geradezu amorphe Obdachlosigkeit zu verhindern, is

einzig und allein noch durch persönliches Kennen und persönliches Behandeln jedes einzelnen vorkommenden Falles denkbar. Aber wer will sich an das Riesenwerk heranmachen?

Durch jede anonyme Kasernierung, selbst durch die nichtunentgeltliche, arbeitet man der pauperistischen amorphen Obdachlosigkeit vor und der rationellen Armenpflege entgegen. Die *Obdachlosenhäuser* sind gerade so viel wert als die Findelhäuser.

4. Die *Opera assistenza für die armen italienischen Auswanderer in Chiasso.* Wir würden unrecht tun, wollten wir nicht bei diesem merkwürdigen Institute wenigstens kurz verweilen.

Im Jahre 1900 gründete der Bischof von Cremona, Bonomelli, seine Opera di assistenza degli operai italiani emigrati in Europa e nel levante. Ihre schweizerischen Grenzniederlassungen befinden sich in Chiasso und in Basel.

Allgemeiner Zweck des Hülfswerkes, welches keine Geldunterstützung gewährt, ist: die Auswanderer über die Arbeitsgelegenheiten im Auslande und über die Formalitäten des Verkehrs mit den Behörden im Ausland in allen möglichen Lagen aufzuklären, sei es mündlich, sei es auf dem Korrespondenzwege. Geboten wird in Chiasso für Männer, Frauen und Kinder zur Tages- und Nachtzeit passende Unterkunft mit Wasch- und Badegelegenheit, sogar mit Krankenzimmer, sowie auch billige Verpflegung. Das Haus befindet sich direkt vis-à-vis der Bahnstation. Weiter vermittelt das Segretariato, welches im Parterre dieses Hauses eingerichtet ist, Billette zu reduzierten Preisen auf den geeigneten Durchgangszügen. Insbesondere wird auch das Umwechseln aller möglichen Geldsorten unentgeltlich und absolut reell besorgt.

Im Ausland, nämlich in Freiburg in Baden, erscheint für die im Auslande befindlichen Italiener ein italienisch geschriebenes Blatt: „La Patria", nunmehr im dritten Jahrgang und regelmässig einmal wöchentlich zum Preise von 5 Cts. Dasselbe sucht den Italienern den Zusammenhang mit dem Vaterlande und mit der katholischen Kirche zu sichern. Wir haben in Chiasso das Sekretariat der Opera Bonomelli und das damit in Verbindung stehende Casa-ospizio, welches wirklich vortrefflich eingerichtet ist, eingehend studiert.

Während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1906 hat das Segretariato in Chiasso den durch folgende Tabelle, welche uns gütigst überlassen wurde, dargestellten enormen Verkehr erledigt.

Wir verweisen auf die beifolgende Originaltabelle und machen auf die geradezu phänomenalen Ersparnisse aufmerksam, welche durch das Sekretariat erwirkt worden sind.

Die Opera assistenza hat an der Ausstellung in Mailand mit Glanz ausgestellt, nämlich in der Abteilung Italiani all' estero, und in der Tat kann man ihr keineswegs die Anerkennung für die in ihrer Art gewaltige Förderung der Interessen der italienischen Auswanderer vorenthalten. Allein zu einer nationalen auswärtigen Hülfsgesellschaft für die Niedergelassenen hat sie sich nicht entwickelt, sie will dies auch nicht, sondern interessiert sich insbesondere um die hin und her wandernden Saisonarbeiter.

Stato dimostrativo degli operai italiani recatisi all' estero per la via di Chiasso dal 1° Gennaio al 31 Maggio 1906 (incluso), costituiti da questo Segretariato in drappelli di 16 e più individui, per ottenere le maggiori riduzioni possibili sulle tariffe.

Destinazione	Numero degli operai	Costo del biglietto		Importo dei biglietti		Risparmio medio individuale	Risparmio totale
		senza riduzione	con riduzione media	Intieri	Ridotti		
		L.	L.	L.	L.	L.	L.
Chiasso-Basilea	26,344	19. 70	12. 20	518,976. 80	321,396. 80	7. 50	197,580. —
„ Luzern	3,456	15. —	10. 65	41,840. —	36,806. 40	4. 35	5,033. 60
„ Zurigo	6,256	15. 65	11. 25	97,906. 40	70,380. —	4. 40	27,526. 40
„ Arth-Goldau . . .	145	13. 75	9. 65	1,993. 75	1,399. 25	4. 10	594. 50
„ Destinazioni diverse per la Svizzera	3,982	18. —	13. 20	71,676. —	52,562. 40	4. 80	19,113. 60
	40,183			732,392. 95	482,544. 85		249,848. 10

Annotazioni. Col 1° Aprile c. a. le ferrovie svizzere cambiarono le tariffe dei biglietti in richiesta e quindi fra le somme dei primi *tre* mesi e gli ultimi due (Aprile-Maggio) vi si trova una differenza, benchì minima.
Per l'autenticità delle cifra v. „La Patria" N° 15 del 15 Aprile.

Neben der kirchlichen und von Geistlichen geleiteten Opera nimmt sich vorläufig noch die italienische Konkurrenzanstalt der gewerkschaftlich gerichteten Camera del lavoro in Chiasso, eine Gründung der Società umanitaria, recht bescheiden aus.

5. Abgesehen von der soeben erwähnten opera bonomelliana haben wir auf unserer ganzen italienischen Reise von spezifisch kirchlicher Wohltätigkeit nichts wahrnehmen und trotz intensiver Nachfrage nichts eruieren können.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass die Geistlichen in der italienischen Wohltätigkeit keine Rolle spielen, aber Anstalten der Kirche für die allgemeine Wohltätigkeit auf ihre eigene Rechnung und also für nicht kirchliche Zwecke oder nicht für Geistliche selber, waren nicht festzustellen. Wir wollen uns übrigens hierüber nicht weiter verbreiten.

Resümieren wir in Kürze.

Da wir die Höhe, auf welcher die *offene* Armenpflege steht, gewohnt sind nach der Qualität der Behandlung des einzelnen Falles zu beurteilen und wenn wir diesen Massstab auch für Italien anwenden, so wird das Urteil ein *negatives*.

Behandlung und Durchführung des einzelnen Falles kennt man in Italien noch nicht. Was man vorläufig kennt und hat, ist *Almosenwirtschaft*, mehr oder weniger reglementierte Almosenwirtschaft.

Die *geschlossenen* Armenfürsorgeanstalten verdienen Beachtung, soweit sie der Kinderfürsorge gewidmet sind.

III. Feststellung der Unterstützung der Schweizer in Italien und die völkerrechtliche Ordnung der gegenseitigen Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizer und Italiener auf Grund der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 6. und 15. Oktober 1875.

A. Die rechtlichen Grundlagen und Vorschriften.

Die massgebende Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien lautet:

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche infolge physischer oder Geistes-Krankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der aus dieser Hülfeleistung und Pflege oder aus der Beerdigung der unterstützten Personen erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Sollte der Unterstützte oder sollten andere für ihn privatrechtlich Verpflichtete, insbesondere die zu seiner Alimentierung verpflichteten Verwandten, im stande sein, die fraglichen Kosten zu tragen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz derselben vorbehalten.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, wenn hierfür auf diplomatischem Wege das Ansuchen gestellt wird, der andern Regierung, zu dem Zwecke, dass denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, dieselben nach üblichen Ansätzen rückvergütet werden, die eigenen Angestellten zur Verfügung zu stellen und ihr den nach der Landesgesetzgebung zulässigen Beistand zu leisten.

Diese Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Auslaufe desjenigen Jahres, welches der Aufkündigung derselben durch die eine der kontrahierenden Regierungen folgt.

Dessen zur Urkunde gibt der schweizerische Bundesrat gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Gegenerklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien auszutauschen ist.

Gegeben in Bern, den 15. Oktober 1875 (fünfzehnten Oktober eintausendachthundertfünfundsiebzig).

Es ist nicht unwichtig, hier gleich zu bemerken, dass diese Erklärung, welche nunmehr bereits 31 Jahre alt ist, aus einer Zeit stammt, wo die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Italiener eine geringe war, während heute allein in der Stadt Zürich über 8000 Italiener niedergelassen sind. Die grosse Einwanderung sedentärer Italiener ist erst nach Eröffnung des Gotthardtunnels und eigentlich erst in den letzten 10 Jahren zu stande gekommen. Es ist auch nicht unwichtig, weiter zu bemerken, dass die Zahl der in Italien niedergelassenen Schweizer auch heute eine verhältnismässig verschwindend kleine ist. Schon daraus geht hervor, dass Italien an der oben erwähnten Erklärung das unendlich viel grössere Interesse hat, als die Schweiz, ganz abgesehen davon, dass in Italien leistungsfähige schweizerisch-nationale Hülfsgesellschaften vorhanden sind, während national-italienische Hülfsvereine in der Schweiz fast vollständig fehlen.

Während im Deutschen Reich gemäss § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom Jahre 1870 die Ausländer überhaupt vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden müssen, wo sie sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden, so haben wir in der Schweiz kein Bundesgesetz, welches etwas

Ähnliches vorschreibt. Dagegen haben wir das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Verpflegung der *transportunfähigen* Kantonsfremden. Der Bundesrat hat unmittelbar nach Erlass, resp. nach Inkrafttreten des soeben erwähnten Bundesgesetzes die oben zitierte Erklärung mit Italien abgeschlossen, und es hatte dabei, trotzdem darüber leider nirgends mit oder ohne Deutlichkeit etwas gesagt ist, die Meinung, dass dann *die Italiener in der Schweiz herum behandelt werden sollen auf gleichem Fuss, wie wenn sie kantonsfremde Schweizerbürger wären* und somit für sie (die Italiener) das zitierte Bundesgesetz gelten würde.

Nach diesem Bundesgesetz haben die Kantone, d. h. die Kantonsregierungen, dafür zu sorgen, dass die transportunfähigen Kantonsfremden *an ihrem Wohnorte* angemessen unterstützt werden, bis sie ohne Gefahr heim befördert werden können.

Nach der reinen Analogie des Bundesgesetzes von 1875 wären die Kantone nur verpflichtet, für die *transportunfähigen* Italiener auf ihrem Gebiet zu sorgen, *der Bundesrat verlangt aber je länger je mehr ganz allgemein, dass auch für die* **transportfähigen** *Italiener seitens der Kantone auf ihrem Gebiete gesorgt werde,* und zwar soll, wie wenn es sich um transportfähige Schweizerbürger im Sinne von Art. 45/3 der Bundesverfassung handelte, mindestens bis zum Eintritt der *dauernden* Hülfsbedürftigkeit gesorgt werden!

Aus der italienischen Erklärung kann der Italiener in der Schweiz eigentlich nur einen unbestimmten und indirekten Anspruch auf Unterstützung überhaupt an den Bundesrat ableiten. Die Erklärung ist eben auch, rein formal-juristisch betrachtet, äusserst mangelhaft, und ohne die fragwürdige Analogie des ausschliesslich für Schweizerbürger geltenden Bundesgesetzes ist mit ihr überhaupt gar nichts anzufangen.

Ganz besonders unglücklich an der Erklärung gegenüber Italien ist dann noch der Umstand, dass der *diplomatische Verkehr,* also der denkbar langwierigste und schwierigste Verkehrsmodus, vorgeschrieben ist, während doch anerkannter- und bekanntermassen alle Armensachen entschieden dringender Natur sind.

Abschliessend muss also bemerkt werden, dass die Italiener — ohne eine unzweideutige gesetzliche Grundlage hierfür anführen zu können — nicht nur gerade so gut gehalten sind wie die kantonsfremden Schweizerbürger in der Schweiz, sondern dass sie eher noch besser daran sind als diese Schweizerbürger. Dies letztere insbesondere mit Rücksicht darauf, dass eben für das Italiener-Heimschaffungsverfahren *der diplomatische Verkehrsmodus gilt.* Da nun dieses Verfahren enorm langwierig an und für sich ist und da Italien dabei prinzipiell die grössten Schwierigkeiten macht, so finden wirklich durchgeführte Heimschaffungen von Italienern sowieso nur äusserst selten statt, oder gar nicht, während Heimschaffungen von Schweizern von Kanton zu Kanton, wie jedermann weiss, gäng und gäbe sind und verhältnismässig sehr rasch und glatt vollzogen werden.

Es kommt auch noch hinzu, dass der Bundesrat im Hinblick auf Art. 45/3 der Bundesverfassung betreffend die transportfähigen Schweizerbürger hat zugeben müssen, die Unterstützungspflicht des Wohnortes sei mehr eine *moralische,* als rechtliche. Bei den Italienern aber leitet er sie aus der berühmten Erklärung ab, und zwar als völkerrechtliche *Rechtspflicht.*

Tatsächlich, aber merkwürdigerweise, haben wir also in der Schweiz bezüglich der Italienerunterstützung einen Zustand, der von demjenigen des reichsdeutschen Unterstützungswohnsitzgesetzes § 60 sich gar nichts mehr unterscheidet, obschon ein solcher Paragraph absolut nicht existiert.

Der Bundesrat hat im Jahre 1895 betreffend die Unterstützung hülfsbedürftiger Fremder als allgemein gültig folgendes bemerkt: Es gelte als allgemeiner Grundsatz in den meisten Staaten Europas, dass hülfsbedürftigen Fremden an ihrem Wohnorte in derselben Weise Sorge und Unterstützung zu Teil werde wie den eigenen Bürgern, und zwar, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kosten daraus entsteht. Indessen könne ein fremder Staat zu einer solchen Unterstützung *nicht auf die Dauer* verpflichtet sein, es stehe ihm daher, wenn dieselbe zu einem bleibenden Bedürfnis wird, zu, von dem Heimatsstaat die Übernahme oder eine Subsidie zu verlangen. Eine Hülfeleistung der letztern Art erfolge indessen nur von wenigen Staaten. In der Mehrzahl der Fälle schreite man daher, wenn sie sich als dauernd erweisen — d. h. nach der Auffassung des Bundesrates zulässigerweise erst dann, wenn sie dauernd geworden sind — zur Heimschaffung.

Es ist sehr merkwürdig, dass der Bundesrat, da aus Italien eine Unterstützung nicht erhältlich ist, nicht dazu gekommen ist, die oben erwähnte italienische Erklärung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Da die Italiener das grösstmögliche Interesse daran haben, dass ihre Angehörigen in der Schweiz verdienen und Geld nach Hause schicken können, so hätte sehr wahrscheinlich schon dazumal eine Kündigung der Erklärung vom Jahre 1875 dazu geführt, dass eine neue Erklärung resp. ein neuer Staatsvertrag zu stande gekommen wäre, *und zwar ein zum mindesten bezüglich der Übernahme transportfähiger Italiener an der Grenze wesentlich günstigerer für uns.* Es scheint, dass man annehmen muss, es sei dem Bundesrate weder die Tragweite der Erklärung vom Jahre 1875 für die von der schweizerischen Einwohnerschaft zu tragende Armenlast, noch auch überhaupt der tatsächliche Rechts-

zustand des italienischen Armenwesens bekannt gewesen. Es ergibt sich daraus die prinzipielle Forderung, dass anlässlich aller später betreffend die gegenseitige Unterstützung armer Staatsangehöriger abzuschliessenden Staatsverträge unbedingt die Armengesetzgebungen der Länder, mit denen man kontrahiert, daraufhin geprüft werden müssen, ob sie überhaupt die Unterstützung von Ausländern mit oder ohne Bedingungen gestatten, wie z. B. in Belgien, oder ausschliessen, wie z. B. in Italien, in Frankreich.

Wie wir bereits angedeutet haben, ist es nämlich nach der Lage der italienischen Armengesetzgebung absolut ausgeschlossen, dass ein transportfähiger Ausländer in Italien aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung bekomme. Denn die Voraussetzung, dass sogar ein Italiener Unterstützung erhalte, ist der Unterstützungswohnsitz. Auch derjenige Italiener, welcher an seinem Wohnorte nicht den Unterstützungswohnsitz hat, kann nur in ganz bestimmten Fällen, nämlich speziell dann, wenn es sich um Spitalbedürftigkeit oder um Geburtshülfe handelt, an seinem Wohnorte unterstützt werden, und zwar auf Rechnung seiner Unterstützungswohnsitzgemeinde, welche zur Rückerstattung verpflichtet wird. Davon, dass ein Nichtitaliener einen Unterstützungswohnsitz erwerben könne, ist überhaupt nirgends die Rede, und es ist dies überhaupt absolut ausgeschlossen. Es ist somit auch vollständig ausgeschlossen, dass ein *transportfähiger Schweizer* in Italien, welcher sich in vorübergehend oder dauernd hülfsbedürftiger Lage befindet, einen Anspruch auf Unterstützung aus irgendwelchen Mitteln seines italienischen Wohnortes formulieren könne. Was der *transportunfähige Schweizer* in seinem italienischen Wohnorte beanspruchen kann, das ist lediglich im Krankheitsfall die Spitalbehandlung im Sinne der italienischen Erklärung vom Jahre 1875. Die daraus erwachsenden Kosten fallen zu lasten der italienischen Staatskasse.

Es ist, wie wir bereits gesehen haben, nach der Rechtslage durchaus ausgeschlossen, dass der im Ausland wohnende arme italienische Staatsangehörige aus Italien an seinen Wohnort in der Schweiz eine Unterstützung erhalten könne. Da das italienische Armengesetz im Gegensatz zum reichsdeutschen die Landarmeneigenschaft nicht kennt, und da der Bezug von Unterstützung die Anwesenheit im Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes voraussetzt, so kann eine Unterstützung ins Ausland nach italienischem Armenrecht nicht stattfinden.

Für die Schweizer in Italien ist also die Unterstützungsrechtslage genau die gleiche wie für die Schweizer in Frankreich. Sie ist nämlich überhaupt nicht vorhanden, ausgenommen für den Fall der Transportunfähigkeit im Sinne der speziellen Staatsverträge. Auch in Frankreich ist die Möglichkeit des Bezugs von Unterstützung im Transportfähigkeitsfalle geknüpft an die Bedingung der *französischen* Staatsangehörigkeit.

In Italien, wie in Frankreich, ist es somit möglich, dass ein Schweizer im Krankheitsfalle in einem Ortsspitale Unterkommen findet; es ist des weitern möglich, dass er z. B. in Städten, wie Mailand, auch dann im Spital Unterkommen findet, wenn er nicht gerade transportunfähig ist. Allein, es ist gänzlich ausgeschlossen, dass ein Schweizer aus Italien oder auch aus Frankreich wegen dauernder und schwerer Belastung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit von der Polizei heimgeschafft worden wäre nach Ablehnung eines Hülfsgesuches einer italienischen oder französischen öffentlichen Instanz seitens des schweizerischen Heimatskantons oder Orts. Denn wo keine öffentliche oder private Wohltätigkeit zum (dauernd) Belasten vorhanden ist, kann natürlich auch keine Ausweisung wegen dieser Belastung vorkommen. In Frankreich wie in Italien ist Bettlern und Vagabunden fremder Staatsangehörigkeit der Zutritt auf das Staatsgebiet strikte untersagt. Der Fremde, welcher in einem solchen Zustande betroffen wird, wird von der Polizei ohne weiteres an die Grenze angeschoben. Heben wir gerade hier hervor, dass es in Italien „*Naturalverpflegung*“ nicht gibt.

Wir haben oben gesehen, dass der Bundesrat den Italienern in der Schweiz gewissermassen einen tatsächlichen Unterstützungswohnsitz analog dem des § 60 des einschlägigen deutschen Reichsgesetzes eingerichtet hat, wobei erst noch der Unterschied zwischen *transportfähig und transportunfähig* und damit der Tenor der Erklärung von 1875 geradezu ausbalanciert ist.

Wir haben weiter soeben gesehen, dass, um den Schweizern in Italien eine ähnlich günstige Lage zu verschaffen, eine fundamentale Änderung der italienischen Armengesetzgebung die unerlässliche Voraussetzung wäre. Man hat aber nie im geringsten etwas davon gehört, dass der Bundesrat bei der italienischen Regierung Schritte in dieser Hinsicht getan hätte. Vielmehr wissen wir und haben das in Italien genügsam erfahren, dass es vollendet ausgeschlossen ist, dass Italien zu einer derartigen Änderung der Armengesetzgebung überhaupt Hand bieten würde.

Und im folgenden Abschnitte werden wir zeigen, dass den Schweizern in Italien tatsächlich kaum das zu Teil wird, was sie strikte auf Grund der Erklärung von 1875 als Minimalleistung direkt verlangen können. Trotzdem nicht angenommen werden kann, angesichts der Berichte der Schweizerkonsuln in Italien und angesichts der jährlichen Bundessubventionen an die

national-schweizerischen Hülfsgesellschaften in Italien, der Bundesrat könne nicht wissen, wie es in Italien mit dem Vollzuge und der Handhabung der Erklärung von 1875 gegenüber den *Schweizern* bestellt ist, so hat der Bundesrat doch noch nie von einer Kündigung der bestehenden Erklärung gesprochen, und man hat auch nie etwas davon gehört, dass er sich bei der italienischen Regierung überhaupt oder so intensiv für die Innehaltung der Erklärung verwendet hat, wie er dies *für die Italiener in der Schweiz* gegenüber den eidgenössischen Ständen zu tun pflegt.

B. Die materielle Gestaltung der Unterstützung der Schweizer in Italien.

1. Die effektive Unterstützung der Schweizer in Italien aus italienischen öffentlichen und privaten Mitteln.

Auf Grund der dargestellten rechtlichen Grundlagen der Ausländerunterstützung in Italien überhaupt, kann man sich ohne Schwierigkeiten vorstellen, wie es in der Praxis mit der Fremdenunterstützung an und für sich und insbesondere mit der Unterstützung der Schweizer in Wirklichkeit in Italien bestellt ist. Man wird sich denken, dass es eben eine solche wirkliche Unterstützung nicht gibt. Und in der Tat ist es auch so.

Aus Mitteln der öffentlichen Beneficenza gibt es für den armen, hülfsbedürftigen Schweizer keine Unterstützung. Es konnte mir, obschon einerseits verschiedene Präfekten in ihren Empfehlungsschreiben speziell darauf aufmerksam machten, und obschon anderseits ich selbst natürlich mich so wie so darum auch speziell interessierte, nirgends von einer italienischen Unterstützungsinstanz oder von einer Anstalt ein gegenwärtig unterstützter Schweizer bezeichnet werden. Immerhin werden Schweizer in italienischen Spitälern aufgenommen, auch wenn sie nicht gerade reiseunfähig sind, besonders wo reiche Mittel vorhanden sind.

Der Herr Präfekt von Turin hatte gut schreiben: Non sarà poi fuori luogo che le SS.-LL. facciano specialmente notare al Sig. Dottore Schmid l'entità dei mezzi di assistenza eventualmente forniti da codesti Istituti a sudditi Svizzeri.... Schweizerische Untertanen konnten die Hülfsinstanzen alle zusammen keinen einzigen vorweisen; sie hätten gewiss nicht verfehlt, es zu tun.

Damit will nun ganz und gar nicht bestritten werden, weder, dass etwa eine Witwe eines Schweizerbürgers, die selbst Italienerin ist und deren Kinder nur italienisch verstehen und sprechen, nicht von einem Frauenverein oder von einem Privaten einmal eine kleine Handreichung erhalten habe, noch dass ein lediger, kranker Schweizerarbeiter, der es einmal in Italien probierte, im Spital je Aufnahme gefunden habe.

Aber, abgesehen von solchen Bagatellsachen, bleibt es dabei, dass einerseits eine Unterstützung der Schweizer nicht nachgewiesen werden konnte, und dass die Schweizer nicht nur an ihre Konsulate und Hülfsgesellschaften gewiesen werden, sondern dass sie sich auch nicht an die italienischen Instanzen wenden.

Somit muss dieser Abschnitt unseres Berichtes, mangels irgendwelchen Materials, kurz bleiben. Das Resultat ist vollendet null, und daran ist nichts zu ändern. Es mag den Schweizern übrigens zum Troste gereichen, dass es ihnen in Frankreich und sogar in Deutschland nicht besser geht.

So muss man sich denn wirklich fragen, was wir Schweizer für ein Interesse daran haben, dass der Bund *Gegenrechtserklärungen* betreffend die Unterstützung der resp. Angehörigen abschliesst mit Staaten, wo materiell absolut kein Recht und somit auch kein Gegenrecht auf Unterstützung besteht? Behauptet wird ja bei jeder Gelegenheit, wo es sich um einen Vertrag mit dem Ausland handelt, man müsse in der Schweiz an Fremde weitgehende Konzessionen machen, das sei wegen der Stellung der Schweizer im Ausland. *Unsere Schweizer im Ausland aber verlieren und gewinnen nichts, wenn wir von heute auf morgen unsere Gutmütigkeit fallen lassen, weil sie nie und nirgends, trotz unserer Gutmütigkeit gegen die Fremden, überhaupt etwas bekommen.* **Insbesondere gilt dies in Italien.**

2. Aus schweizerischen Mitteln, d. h. durch Vermittlung der schweizerischen Konsulate und aus Mitteln der schweizerischen nationalen Hülfsgesellschaften in Italien.

I. Je weniger in Italien die Fremdenunterstützung aus italienischen Mitteln entwickelt ist, desto mehr sind die Fremdenkolonien zur Selbsthülfe genötigt. Dies gilt insbesondere für die Schweizer, aber auch für die Deutschen, dann für die Griechen und die Israeliten.

Hier haben wir uns allerdings nur mit den nationalschweizerischen Hülfsgesellschaften zu befassen, die auch da, wie in andern Ländern, alle Anerkennung verdienen für das „Was“ und das „Wie“ ihrer Leistungen. Bei den schweizerischen Hülfsvereinen im Ausland ist es durchweg üblich, dass sie sich in erster Linie an das schweizerische Konsulat angliedern, welches ja meist den Vorsitz führt, und den Verkehr mit den nationalen heimatlichen Behörden und auch mit denjenigen des Niederlassungsstaates vermittelt. Bekanntlich erhalten die schweizerischen Hülfsgesellschaften im Ausland vom Bundesrate und von den Kantonsregierungen jährliche Subventionen.

In Oberitalien haben wir drei Konsulate, nämlich in Turin für das Piemont (Konsul Aug. Bosio, Bündner), in Mailand für die Lombardei (Konsul Melchior Noerbel, Basler) und in Venedig für das Veneto und Ferrara (Cäsar Le Coultre, Genfer). An diese drei Konsulate schliesst sich an seit 1883 die Société de secours suisse à Turin, seit 1877 die Società svizzera di beneficenza in Milano und seit 1868 die Società elvetica di beneficenza in Venezia. Die erste hat zurzeit 134 zahlende Mitglieder, die zweite 191 und die dritte 21. An Vereinsvermögen weisen sie der Reihe nach auf: Fr. 23,698, Fr. 45,495, Fr. 14,190. Die Mitgliederbeiträge betrugen Anno 1905 resp. Fr. 1603, Fr. 4179, Fr. 258. Der *Unterstützungsaufwand* Anno 1905 resp. Fr. 3319, Fr. 8467, Fr. 606. An heimatlichen Beiträgen verzeichnet Turin 1905 Fr. 500, Venedig Fr. 200. Nach diesen mehr finanzstatistischen Nachrichten, die übrigens doch zugleich ein Bild von den resp. Schweizerkolonien punkto numerischer und sozialer Zusammensetzung vermitteln, treten wir auf die Unterstützungspraxis der drei Hülfsgesellschaften des nähern ein.

Von vorneherein muss betont werden, dass diese schweizerischen Hülfsgesellschaften keine eigentlichen Armenpflegen in partibus sind, noch sein können. Was sie machen, beschränkt sich im allgemeinen darauf, in Not befindlichen Landsleuten *auszuhelfen*. Aber wir haben doch mit Genugtuung feststellen können, dass

a) das direkt handelnde Organ, meist der Konsul, die vorgetragene Notlage prüft und dann die passende Hülfe appliziert und so dem Bettel vorbeugt;

b) die nicht zum Handeln beauftragten Mitglieder im allgemeinen derart organisiert und instruiert sind, dass sie, dem Vereinswillen treu, die Bettler dem Bureau zuweisen;

c) mit den heimatlichen Armen- und Polizeiinstanzen und den italienischen Spitalbehörden, sowie mit der italienischen Polizei ein ordnungsgemässer Verkehr besteht.

Somit ist das, was man an organisatorischem und technischem Apparat von solchen Hülfsgesellschaften billigerweise erwarten kann, wirklich auch vorhanden.

II. Weitaus am meisten zu tun gibt den schweizerischen Hülfsgesellschaften im Ausland das Heer der landsmännischen Vaganten und Bettler, die direkt auf diese Hülfsinstanzen *reisen*. Es bedingt dies eine Tätigkeit, die sich mit unserer Flottantenpraxis in Zürich sehr nahe berührt und alles eher als erfreulich ist. Selbstredend werden auch diese Hülfsinstanzen, weil mehrfach schamlos geprellt und ausgebeutet, oft von Individuen, die Griechen, Malteser, Armenier etc., item alles eher als Eidgenossen sind, mit der Zeit sehr hart, so dass dann unter Umständen auch einmal ein mehr unerfahrener als unehrlicher Schweizer zu Unrecht abgewiesen wird.

In Venedig, wobei eben der verkehrsreiche Seehafen für den Orient zu berücksichtigen, machten die sogenannten Viandanti Anno 1905 rund $^3/_4$ der Frequenz des Hülfsbureaus aus, 65 auf 82 Unterstützungsfälle. Nur 17 betrafen im Veneto Niedergelassene: Fr. 181 zu Fr. 425 sind die resp. Unterstützungssummen.

In Mailand absorbierten (1905) die Niedergelassenen (Familien) in 28 Fällen Fr. 6214, die Reisenden in 58 Fällen Fr. 1025. In Turin die Niedergelassenen im Piemont in 14 Fällen Fr. 2164, die Suisses de passage in 203 Fällen Fr. 765.

Es ergibt sich hieraus, dass die Reiseunterstützungen, die in erster Linie zur Heimreise verabfolgt werden, einen an sich geringen Durchschnittsbetrag erreichen.

Während in Turin die Angehörigen der welschen Kantone, inklusive Tessin, vorherrschen, machen in Mailand und Venedig die Deutschschweizer das Gros der Unterstützten aus.

III. Die edlere Klientschaft der Hülfsgesellschaften bilden die Niedergelassenen, d. h. die niedergelassenen Familien, die in einzelnen Fällen nicht bloss aus den eigenen Mitteln der Hülfsgesellschaften, sondern zugleich auch auf Rechnung der gesetzlichen Heimatgemeinden durch Vermittlung des Konsulates unterstützt werden. Es gibt zürcherische, aber auch andere Heimatgemeinden, die ihre auswärtige Armenpflege bis nach Italien ausdehnen und sich dabei korrekterweise der Vermittlungsinstanz der Hülfsgesellschaften bedienen, ohne welche natürlich, abgesehen vom erreichten Vorteil der moralischen und finanziellen Kooperation, eine solche auswärtige Armenpflege technisch kaum zu verantworten wäre.

Wir haben uns in Turin speziell davon durch Augenschein bei unterstützten Schweizern (von Mönchaltorf) überzeugt, dass die Tätigkeit der Hülfsgesellschaft — obschon sie nach unsern Begriffen noch intensiver sein könnte und sollte — als Ortsarmenpflege eine durchaus wohltätige genannt zu werden verdient. Die Zuschüsse, die geleistet werden können, erheben sich in gewissen Fällen auf eine sehr respektable Höhe, und verdienen die Bezeichnung ausreichend. Sogar Anläufe zu eigentlich armenpflegerischen Aktionen finden sich vor. So, wo z. B. direkt der Heimruf von Witwen mit Kindern, die ihr rechtliches Heimatland nie gesehen, vermieden wird etc.

Durch die Hülfsgesellschaften erhalten die hülfsbedürftigen Schweizer Kontakt mit den pekuniär besser gestellten Kreisen der Schweizerkolonien und werden eventuell privatim auf dem quasi Patronatswege weiter subventioniert.

IV. Wo immer es die finanziellen Verhältnisse gestatten, leisten sich die Schweizerkolonien (in Turin und Mailand z. B.) den wesentlichen Vorteil eines eigenen Krankenhauses, in dem dann auch mittellose Schweizer unentgeltliche Aufnahme finden. Wir haben das evangelische Spital in Turin besichtigt, und waren wirklich überrascht über den ausnehmend günstigen Eindruck, den uns die von Schwestern von St. Loup geleitete Anstalt mittlerer Grösse vermittelte.

Die von den Schweizerkolonien in Italien, soweit wir zu sehen in der Lage waren, auf dem Gebiete der nationalen Armenselbsthülfe entwickelte Lebhaftigkeit und Rührigkeit und patriotische Solidarität verdient, um ganz kurz zu resümieren, grosses Lob und die kräftigste Unterstützung der Heimat, wenigstens an den Orten, wo eben die eigene Kraft der Kolonie noch zu schwach. Und man vergesse nie, dass es sich um eine notgedrungene Selbsthülfe handelt, die dem Niederlassungsstaat obliegende Leistungen auf sich nimmt und freiwillig trägt.

IV. Das Grenzübernahmsverfahren im Heimschaffungsprozess von Italienern und Schweizern. (Chiasso.)

Unbekümmert um die widersprechenden Tatsachen und unbekümmert um die Frage nach der Leistungsfähigkeit oder dem Leistungsunvermögen des endgültigen Trägers der Last der Fremdenunterstützung in der Praxis wird in den Kreisen der Diplomaten und der Armenpflegekongress-Referenten der Satz aufgestellt, dass zwar kein Land verpflichtet sei, Angehörige eines andern Landes in zeitlicher Beziehung und dem Umfange nach bedingungslos zu unterstützen, dass aber doch bis zum Eintritte der dauernden Hülfsbedürftigkeit die Pflicht zur Unterstützung auf dem Niederlassungsstaate laste. Weiter wird der Satz aufgestellt, dass erst dann, wenn eben die dauernde Hülfsbedürftigkeit des Fremden erwiesenermassen vorliege, der dadurch belastete Staat für sich das Recht der Ausweisung des Fremden beanspruchen und zur Anwendung bringen dürfe, es wäre denn, dass aus dem Heimatstaate eine ausreichende Unterstützung an den Wohnort des angehörigen Hülfsbedürftigen bewilligt und übermittelt würde.

Diplomatische Aktionen im Sinne der Verbesserung der auswärtigen Armenpflege durch bedingte Bewilligung dauernder Unterstützungen aus einem Staate in das Gebiet des andern sind merkwürdigerweise bis dahin weder angeregt, noch viel weniger existent geworden. Auch am diesjährigen Kongress für Armenpflege in Mailand, wo das Hauptthema die Unterstützung der Ausländer bildete, wurde nichts derartiges vorgebracht.

Unbekümmert um die humanen völkerrechtlichen Intentionen und Grundsätze der Diplomaten handhaben die definitiven Träger der Unterztützungslast für die Fremden die Fremdenunterstützung tatsächlich möglichst überhaupt nicht. Wo nicht in der Bevölkerung sowieso ein prononcierter durchaus nicht auf das nationale Element beschränkter Altruismus besteht und herrscht, da ist der Fremde überhaupt kein Unterstützungssubjekt. Was für den Fremden getan wird, erfolgt lediglich unter dem Drucke der Oberbehörden und im Hinblick auf die Vermeidung von diplomatischen Komplikationen zufolge einer allzu krassen Verletzung der geltenden internationalen Bestimmungen, welche sich ja sowieso ihrem Wortlaute nach auf die vorübergehende Verpflegung der transportunfähigen erkrankten und spitalbedürftigen Fremden beschränken.

Während nun, wie wir bereits gesehen, in Italien eine Möglichkeit der dauernden Belastung der italienischen öffentlichen Wohltätigkeit für den Fremden überhaupt nicht existiert, weil die italienische Regierung niemals die Erklärung vom 6. und 15. Oktober 1875 anders als wörtlich interpretiert, so liegt die Sache für die Italiener in der Schweiz zufolge der vom Bundesrate geübten ausdehnenden Interpretation der Erklärung seitens des Bundesrates auf Kosten der schweizerischen Kantone, eventuell Gemeinden, ganz anders.

Es ist ausgeschlossen, dass ein Schweizer in Italien der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, es ist gänzlich ausgeschlossen, dass sich eine italienische Behörde für ihn bei seiner heimatlichen Unterstützungsinstanz um Bewilligung von Hülfe nach Italien verwendet und es ist folglich ebensosehr ausgeschlossen, dass ein Schweizer wegen dauernder Belastung der italienischen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung heimatlicher Hülfe ausgewiesen wird.

Hingegen gar nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr häufig vorkommend, ist der Fall, dass ein hiesiger Italiener der hiesigen öffentlichen Wohltätigkeit, d. h. sowohl der Staatskasse als auch der organisierten freiwilligen Wohltätigkeit zur Last fällt und zwar eben dauernd. Dabei hat dieses „dauernd“ den Sinn, dass ein Aufhören der Hülfsbedürftigkeit in absehbarer Zeit gar nicht anzunehmen ist. Gemäss der Interpretation, die der Bundesrat der erwähnten Erklärung mit Italien tatsächlich gibt, wird also in der Schweiz, insbesondere in Zürich, nicht etwa bloss der transportunfähige, spital- oder sonst verpflegungsbedürftige Italiener aus hiesigen öffentlichen Mitteln dauernd unterstützt, sondern auch sogar der *reisefähige* und *arbeits-*

fähige, aber durch einen andern Unterstützungsgrund hülfsbedürftige Italiener.

Infolgedessen kommt der Fall, dass zur Heimschaffung von Italienern aus der Schweiz geschritten werden muss, ziemlich häufig vor (vergl. oben S. 107). Ist doch die Erwirkung einer dauernden Unterstützung anher auf irgend einem Wege vollendet unmöglich.

Wir haben uns also in der Praxis der Armenpflege des öftern mit Heimschaffungsgeschäften Italiener betreffend zu befassen.

Es werden auch in Zukunft derartige Heimschaffungen absolut nicht gänzlich unterbleiben können und dürfen, trotzdem sich durch unsere Untersuchung ergeben hat, dass diese Heimschaffungen, von unserem Standpunkt aus gesehen, entschieden eine Härte bedeuten. Aber unsere Untersuchung hat eben auch ergeben, dass Italien zur Verhinderung derartiger Heimschaffungen nicht nur nichts tun will, sondern sogar absolut nicht begreift, inwiefern darin für die betroffenen eigenen Staatsangehörigen eine Härte liegen solle!

Man geht aber in Italien noch weiter und erblickt darin, dass den Heimschaffungen und Übernahmen von Italienern aus der Schweiz möglichst grosse Schwierigkeiten bereitet werden, weder eine Härte für die eigenen Staatsangehörigen, noch auch im geringsten eine Unfreundlichkeit gegenüber dem Nachbarstaate. Und dies alles trotz der humanen Interpretation der „Erklärung" seitens des Bundesrates und trotz der Tatsache, dass auf seiten der Schweiz den Übernahmen von Schweizern noch nie Schwierigkeiten bereitet worden sind, und trotz der weiteren Tatsache, dass durch die rührige Tätigkeit der Schweizerkolonien in Italien der italienische Fiskus fast gänzlich entlastet ist von Auslagen für hülfsbedürftige Schweizer in Italien.

A. Die Italiener betreffend.

Bis heute ist der aufblühende, städtischen Charakter tragende, industrielle schweizerisch-italienische Grenzort **Chiasso** der wichtigste Übernahmsort für den polizeilichen Austausch der beiden Staaten, der einen geradezu enormen Verkehr dieser Art — ganz abgesehen von dem kolossalen Personen- und Güterverkehr der sich da abspielt — zu bewältigen hat.

Wenn einmal der Simplonverkehr seiner Aufgabe gewachsen ist, was zur Hauptsache den Schweizern zu verdanken sein wird, so wird sachgemäss der Verkehr von Chiasso auch in der hier in Rede stehenden Beziehung abnehmen. Domodossola wird das westliche Chiasso werden.

Die italienische Regierung hat nun im Stationsgebäude der Gotthardbahn ein Commissariato di Pubblica Sicurezza eingerichtet, das den polizeilichen Grenzübernahmsverkehr zu erledigen hat.

Dieses Commissariato untersteht direkt der Präfektur in Como, das von Chiasso mit der neuen elektrischen Strassenbahn in einer kleinen Stunde erreicht wird.

I. Der Kommissär hat seine ganz bestimmte Instruktion, von der er — etwa aus Humanitätsgründen — nicht abweicht. Eine Elastizitätsgrenze gibt es da nicht. Dies sei von vornherein festgestellt. Auch vertritt er *nicht eine Armenfürsorgeinstanz.* Und sowieso behauptet er einen exponierten Posten, der viele Arbeit und viele Schwierigkeiten bietet, so dass ein gewisses Mass von Schneid unerlässlich ist. Die Italiani sind auch nicht die lammfrömmsten, mit denen sich die Pubblica Sicurezza zu befassen hat und wenn es ihnen gelingt, die Behörde hinter's Licht zu führen, was nicht selten tatsächlich passiert, so müssen sie sich eben auch gefallen lassen, dass sie im Falle der Entlarvung polizeimässig behandelt werden. Massenhaft kommen nämlich reisefähige, transportfähige mittellose (?) Italiener aus der Schweiz, eventuell durch die Schweiz von weiter her, in Chiasso an, melden sich beim Kommissär mit dem Antrag, dass er ihnen Mittel zur Weiterfahrt in ihre Heimat gebe, d. h. eine Freifahrkarte. Das erfolgt nun aber nicht, vielmehr werden vom Commissario keine mittellosen Italiener, seien sie auch krank oder gebrechlich, die aber marschfähig sind, auf Kosten der Regierung weiter spediert, wenn sie nicht eine dazu berechtigende Empfehlung eines Konsulates der italienischen Regierung, z. B. von Zürich oder Basel, oder Lugano vorweisen. *In diesem Falle, aber auch nur in diesem Falle gibt der Commissario die Heimfahrt auf Staatskosten. Die Heimfahrt geht an den im Passaporto per l'estero, der natürlich ebenfalls unerlässliche Bedingung ist, bezeichneten Geburtsort, der meist mit dem Unterstützungswohnsitz identisch ist, eventuell an den vom Geburtsort verschiedenen domicilio di soccorso, unbedingt aber nicht an irgend einen beliebigen, vom Reisenden gewünschten Platz.* Vergleiche hierzu Regolamento zum Gesetz über die Pubblica Sicurezza vom 8. November 1889, Art. 84, 85 u. ff., speziell 85.

Die erwähnte Empfehlung des Konsulats ist jedoch kein Befehl an den Commissario, dem Überbringer oder Vorweiser eine Freifahrt zu geben, vielmehr hat dieser das Recht zur selbständigen Prüfung der Sachlage. Dies tut er, durch vielfache Erfahrung gewitzigt, denn auch in ausgiebigstem Masse. Sehr häufig kommt es zur polizeilichen körperlichen Visitation. Gar nicht selten kommen dabei Valoren von erheblicher Bedeutung zum Vorschein. Es wird dann ein Protokoll aufgenommen. Oft zeigt es sich auch, dass die die Freifahrt Begehrenden am Tage vorher, was durch die Postquittung zur Evidenz erwiesen, ganz bedeutende Summen nach der Heimat remittiert haben. Leute die

derart zum Vorschein kommen, werden von dem Kommissär verwarnt und kurzerhand entlassen, sie können dann entweder zu Fuss weiter marschieren oder sich aus ihren Barmitteln ein Billet selber beschaffen.

Die wiederholt erwähnte Konsularempfehlung ist aber auch gar nicht etwa leicht erhältlich, sondern eher selten. Für die Ortsarmenpflege ist dieser Umstand nicht günstig. Andernfalls könnte sie mittelst derselben in sehr vielen Fällen Rapatriements vornehmen, ohne grosse Spesen und ohne Schwierigkeiten. Ja, die Armenpflege könnte sogar dem Konsul die Spesen sämtliche ersetzen, wenn er nur die Empfehlung gäbe. Ohne diese ist eben eine Weiterfahrt auf Staatskosten ab Chiasso nicht möglich.

Armenpflegen spedieren das ganze Jahr hindurch Italiener an die Grenze in Chiasso, in vielen Fällen gibt es noch Geld zur Weiterfahrt auf italienischem Gebiete, damit die Leute an ihren Bestimmungsort gelangen sollen. Leider aber hat man absolut keine Garantie dafür, dass dies geschieht. Wir haben alles versucht, um mit dem italienischen Kommissär in Chiasso so weit zu kommen, dass er auf unsere Kosten gegen eine Empfehlung von uns die Italiener weiter spediere — allein alles umsonst. Man hat in Italien für solche Sachen und für solche Leute absolut kein Interesse.

Es ist sehr zu bedauern, dass der Konsul und der Kommissär nicht mit sich über diesen für uns nicht bloss finanziell, sondern organisch und technisch wichtigen Punkt reden lassen — auch nicht, wenn wir die Kosten bezahlen, welche Kosten wir eben ganz gerne tragen würden, weil die Sache dann perfekt geordnet wäre. Der organisierte Missbrauch, der heute blüht, müsste verschwinden.

Aber wir haben schon gesagt, die Herren von der italienischen Polizei haben für diese Dinge prinzipiell kein Verständnis.

Es ist sehr wohl möglich, dass ihnen das Verständnis doch käme, wenn der Bundesrat in Bern mit ihnen einmal ein ernstes Wort reden würde, nachdem die italienische Erklärung *gekündigt* wäre, und der ganze Zustand einmal neu geordnet werden müsste.

Durch die Gendarmeria cantonale ticinese werden italienische Bettler und Vaganten unter Androhung der Haftversetzung im Wiederbetretungsfall an die Grenze geführt und dort laufen gelassen. Da die italienische Grenze eine wirkliche, sehr physische Grenze, bestehend (aus Zollfinanzgründen) aus einem etwa sechs Meter hohen, mit Klingelwerk versehenen Drahtzaun, ist, so ist dieses System ganz praktisch. Die Leute wenden sich dann meist nach Como, werden dann dort etwa von der Polizei der Carità zugewiesen, oder am einfachsten und zumeist ignoriert.

II. Wir kommen nun zu den eigentlichen polizeilichen Heimschaffungen. Es werden von der kantonalen Justiz- und Polizeibehörde verarmte und verwahrloste Italienerfamilien, Einzelpersonen und ledige oder verwitwete Frauenspersonen mit Kindern, auch Kinder für sich heimgeschafft. Für diese Heimschaffungen ist nun eben zufolge der schon oft erwähnten Erklärung der *diplomatische Weg vorgeschrieben.*

Der Commissario der italienischen Polizei in Chiasso erhält von der Präfektur in Como die nötigen Anzeigen — und der Transport und die Übergabe und Übernahme kann erfolgen. Zugleich mit der Anzeige des Transportes überhaupt wird auch die nähere Verumständung des Transportes mitgeteilt, damit für Krankentransporte die notwendigen Vorkehren besonderer Art getroffen werden können, was natürlich insbesondere für die Geisteskranken zu geschehen hat.

Natürlich kann ein Transport an die Grenze und die Ablieferung dort nur einer korrespondierenden Übernahme begegnen, wenn die Übernahmszusage von der Regierung von Rom aus dazu vorhanden ist.

Und die Hauptschwierigkeit besteht beim Heimschaffungsprozess gerade darin, diese Zusage zu erhalten. Damit sind die Italiener durchaus nicht schnell parat, im Gegenteil, es wird die Zusage aufs äusserste verzögert und hinausgeschoben — in der bewussten Absicht, die Verhältnisse während der Zwischenzeit sich möglichst verändern zu lassen, so dass eventuell die Übernahme schliesslich unterbleiben kann.

Besonders schwierig sind die Verhandlungen, wenn und wo es sich um zu versorgende Kinder handelt. Begreiflich ist uns *jetzt* dies, weil wir wissen, dass eben an den Orten, wo die zu versorgenden Kinder hinkommen müssen, meist gerade keine passenden Anstalten und keine Mittel vorhanden sind — und der Staat hilft eben nicht aus.

Italien hat das Unterstützungswohnsitzsystem, aber kein dazu passendes Grenzübernahmsverfahren, was denn doch beim Deutschen Reich der Fall ist. Von Rechts wegen müsste in Como für sämtliche Übernahmseventualitäten in ausreichender Weise, wenigstens vorläufig, gesorgt sein, bis die Verschickung an den definitiven Fürsorgeort diesem letztern selber passt. Von all dem aber keine Spur.

Natürlich müssen die Heimgeschafften an ihren Unterstützungswohnsitz gebracht werden, dort indessen findet eine regelrechte Übernahme von einer eigentlichen obligatorischen **Armenbehörde** bekanntlich nicht statt. Vielmehr wird der Heimgeschaffte durch die zuständige Präfektur und die Ortsverwaltungsbehörde übernommen. An diesem ihrem Heimatorte bleiben die Heimgeschafften aber nicht, sie wenden sich vielmehr, sobald es möglich ist, der grössern nächsten Ortschaft zu, am liebsten der Stadt, wo sie Verdienst zu finden hoffen. Eventuell

aber gehen sie, sobald als möglich, wieder nach der Schweiz, in eine andere Stadt, wo sie wieder von vorne anfangen. Selbstverständlich ist der Unterstützungswohnsitz zur möglichst billigen Mitwirkung bei der Übersiedlung dahin schon bereit. Cesena!

So ist die Antwort auf die Frage, was denn eigentlich in Italien mit den Heimgeschafften angefangen werde, was mit ihnen geschehe. Sie lautet also im allgemeinen: Nichts! Mindestens im Zweifel ist dies immer das Richtige. Unter Umständen erfolgt ja auch die Aufnahme in ein Spital oder in ein Ricovero oder die obrigkeitliche Erlaubnis zum Bettel. Vielfach stammen aber die Heimgeschafften aus Orten, wo der Bettel einen Sinn nicht hat.

Wir haben verschiedentlich Landgemeinden besucht, mit der Absicht, solche aus der Schweiz Heimgeschaffte zu treffen. Umsonst, es war niemand zu finden. Vermutlich hätte man sie in Zürich, sicherlich aber in einer andern Schweizerstadt eher entdecken können als in ihrer sogenannten Heimat. Wer die Ausführungen über das Auswanderungswesen Italiens und über die Gründe zur Auswanderung gelesen hat, der wird dies begreifen und wird auch begreifen, dass wer einmal ausgewandert ist, auch das zweitemal nicht in der Heimat bleibt, sondern macht, dass er weiter kommt, denn die Verhältnisse sind unterdessen in der Heimat nicht besser geworden, vielleicht eher noch schlimmer. Ganz sicher ist unterdessen nicht eine leistungsfähige und wohlwollende Armenfürsorge vom Himmel gefallen. Und das, trotz der angeblichen, heute so vielfach besprochenen riesigen Blüte, welche Italien in neuester Zeit zeigen soll. Aber diese Blüte hat jedenfalls zum Motiv und zum Ziel nicht die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen und die Armen, sie erstreckt sich nicht auf das altruistische Gebiet.

B. Die Schweizer betreffend.

Die Gendarmeria cantonale ticinese unterhält in Chiasso gemeinsam mit dem Bunde einen Delegato Svizzero, welcher die mit der italienischen Sicurezza pubblica korrespondierenden Funktionen ausübt. Er bewirkt die Übernahme der aus Italien heimgeschafften Schweizer, welche alsdann polizeilich an ihren durch den Heimatschein ausgewiesenen Bürgerort verbracht werden. Zu dem Verfahren der Übernahme von Schweizern in Chiasso und zum Weitertransport ist etwas Besonderes nicht zu bemerken.

Im übrigen muss noch auf die einschlägige Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn vom 16. Februar 1881 und auf die Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Polizeidienst in den Gotthardbahnstationen zu Chiasso und Luino vom 11. November 1884 und 12. Januar 1885 verwiesen werden, worin das Polizeitechnische der Übernahme reglementiert ist.

Die Übelstände der italienischen Übernahmsinstitution sind dem Delegato svizzero natürlich alle sehr wohl bekannt, und es kommt oft vor, dass Italiener, die von dem Delegato italiano abgewiesen wurden, dann zu ihm kommen, der sich der Leute in wohlwollender Weise auch annimmt. Er hat sogar einige begüterte Freunde in Chiasso an der Hand, die ihm für solche Zwecke einen bescheidenen Kredit zur Verfügung stellen. Diese wohltätigen Herren sind aber keine Italiener, sondern Deutschschweizer.

Es wäre Sache der Italiener, für ihre Landsleute an der Station Chiasso etwas zu tun, aber es war den Schweizern vorbehalten, den Italienern auch diese soziale Pflicht abzunehmen.

Man wird mich fragen: und die Bonomelliana?

Gewiss habe ich auch an diese Möglichkeit gedacht, aber für die Heimschaffung der Italiener ist diese durchaus nicht zu interessieren. Ihr Gebiet ist die „Auswanderung".

Indem wir diesen Abschnitt kurz zusammenfassen, müssen wir folgendes sagen: Die Heimschaffungspraxis der Italiener sollte sehr wesentlich verbessert werden, aber der italienische Staat, der das grösste Interesse daran hätte, verhält sich gänzlich passiv. Der Bundesrat könnte wohl hierin Wandel schaffen, wenn er die Erklärung kündete und damit auch seine ausdehnende Interpretation, die er ihr gibt. Nur eine wesentlich vereinfachte und günstigere neue Erklärung ist akzeptabel. Die Italiener haben auch an einer solchen noch das grösste Interesse.

Wir wünschen, dass Italien zu jeder Zeit jeden transportfähigen Angehörigen sofort und ohne weiteres an der Grenze von der Schweiz übernimmt.

Über die Übernahme der Schweizer aus Italien, die ja allerdings auch noch etwas feiner gestaltet werden kann, *ist nichts zu kritisieren.*

Eine genauere Kenntnis des wirklichen Armenwesens in Italien hat für diejenigen Verkehrszentren unseres Landes, in denen sich eine grössere ständige Italienerkolonie befindet — und das sind heute sozusagen alle bedeutenden Handels- und Industrieorte — einen bedeutenden praktischen Wert. Denn es ist Tatsache, dass die lokalen Armeninstanzen offiziellen und privaten Charakters je länger je mehr mit Hülfsbedürftigen italienischer Nationalität in nicht bloss streifende Berührung kommen. Für eine sachgemässe Behandlung dieser italienischen Armenfälle ist es jedenfalls nur förderlich, wenn die disponierenden Organe von Armeninstanzen über das italienische Armenwesen in seinen Hauptzügen orientiert sind oder sich darüber kurz orientieren können.